

## Öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach

Am **Donnerstag, 30.03.2023, 19:00 Uhr**, findet im Bürgersaal des Rathauses, Mainstraße 1, 64750 Lützelbach, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach in der Legislaturperiode 2021/2026 mit folgender Tagesordnung statt:

### TAGESORDNUNG

#### öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Bericht zur Lage der Feuerwehr durch den Gemeindebrandinspektor
3. Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Lützelbach
4. Feststellung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 15.01.2023
5. Aufstellung einer Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Wahlperiode 2024 bis 2028
6. Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Seckmauern, an der L 3259 zwischen Lützel-Wiebelsbach und Seckmauern“
  - a) Beschluss über den Planentwurf und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
  - b) Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
7. Baulandentwicklung im OT Rimhorn  
hier: Vorstellung städtebauliches Konzept mit Grobkostenschätzung und weiteres Vorgehen
8. Baulandentwicklung im OT Breitenbrunn  
hier: Vorstellung städtebauliches Konzept mit Grobkostenschätzung und weiteres Vorgehen
9. Einrichtung eines Naturkindergartens - Grundsatzentscheidung und weiteres Vorgehen
10. Perspektivplanung für die evangelische Kita im OT Lützel-Wiebelsbach
  - a) Übernahme und Sanierung des Bestandsgebäudes
  - b) Erweiterung auf Fünfgruppigkeit durch zusätzliche Container
  - c) Eintritt in Planung für Erweiterungsbau

Lützelbach, 14.03.2023

gez. Edwin Wießmann  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 13. Sitzung der Gemeindevertretung in der**  
**Legislaturperiode 2021/2026 vom 30.03.2023**

Anwesende:

Von der Gemeindevertretung:

Wießmann, Edwin (ÜWG)  
Beck, Jürgen (SPD)  
Gücklhorn, Tobias (ÜWG)  
Heß, Christian (CDU)  
Bausch, Michael (SPD)  
Fischer, Kai (ÜWG)  
Greim, Philipp (ÜWG)  
Hartmann, Gabriel (CDU)  
Hartmann, Isabell (SPD)  
Kabel, Elke (SPD)  
Lorz, Ludwig (SPD)  
Martin, Markus (CDU)  
Morgenroth, Bernd (SPD)  
Ott, Marcel (SPD)  
Paulus, Bernd (ÜWG)  
Putz, Markus (CDU)  
Raab, Georg (ÜWG)  
Schäfer, Ulrich (SPD)  
Siebenlist, Alexander (SPD)  
Verst, Christian (CDU)  
Voit, Holger (CDU)

Vom Gemeindevorstand:

Olt, Uwe  
Schindler, Tassilo  
Armbrust, Bernd  
Fügen, Bernd  
Jagel, Thorsten  
Raitz, Harald  
Stier, Edmund

Von der Verwaltung:

Schriftführerin:

Kempa, Jasmin

Entschuldigt fehlten:

Grünwald, Thomas (SPD)  
Freudenberger, Steffen (ÜWG)  
Kapaun, Manuel (CDU)  
Martin, Marcel (ÜWG)  
Müller, Sylvia (ÜWG)  
Raab, Christoph (ÜWG)  
Raitz, David (ÜWG)  
Raitz, Ullrich (ÜWG)  
Rexroth, Nina (SPD)  
Stapp, Rüdiger (ÜWG)

Beck, Anette  
Eckert, Christoph  
Paul, Stefan  
Truschina, Andreas

Vorsitzender der Gemeindevertretung Edwin Wießmann eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach um 19:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

Zu der nachträglich vorgenommenen Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt 1) „Genehmigung des Protokolls der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach vom 31.01.2023“ liegen keine Einwände vor.

## **T a g e s o r d n u n g:**

### **öffentliche Sitzung**

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach vom 31.01.2023
2. Mitteilungen und Anfragen
  - 2.1 Workshop in Bezug auf die Vorschrift des § 12 GemHVO - (MI-7/2023)  
Wirtschaftlichkeit von Investitionen
  - 2.2 Bürgerversammlung (MI-8/2023)
  - 2.3 Gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen (MI-9/2023)  
Feuerwehr Lützelbach
  - 2.4 Neuvergabe der Dienstleistungen zur Abfallsammlung ab 2024 (MI-10/2023)
  - 2.5 Neubau Kita Seckmauern (MI-11/2023)
  - 2.6 Abriss und Neubau der Brücke am Jocksberg im OT (MI-12/2023)  
Seckmauern
3. Bericht zur Lage der Feuerwehr durch den Gemeindebrandinspektor (VL-70/2023)
4. Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Lützelbach (VL-31/2023)
5. Feststellung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 15.01.2023 (VL-38/2023)
6. Aufstellung einer Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Wahlperiode 2024 bis 2028 (VL-58/2023)
7. Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Lützel-Wiebelsbach / Seckmauern, An der L3259“ (VL-71/2023  
2. Ergänzung)
  - a) Beschluss zur Annahme des Bebauungsplanvorentwurfs
  - b) Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplanvorentwurf
  - c) Beschluss zur Annahme des Planvorentwurfs zur Teiländerung des Flächennutzungsplans
  - d) Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Planvorentwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplans
8. Baulandentwicklung im OT Rimhorn (VL-67/2023)  
hier: Vorstellung städtebauliches Konzept mit Grobkostenschätzung und weiteres Vorgehen

9. Baulandentwicklung im OT Breitenbrunn (VL-69/2023)  
hier: Vorstellung städtebauliches Konzept mit Grobkostenschätzung und weiteres Vorgehen
10. Einrichtung eines Naturkindergartens - Grundsatzentscheidung und weiteres Vorgehen (VL-72/2023)
11. Perspektivplanung für die evangelische Kita im OT Lützel-Wiebelsbach (VL-73/2023)
  - a) Übernahme und Sanierung des Bestandsgebäudes
  - b) Erweiterung auf Fünfgruppigkeit durch zusätzliche Container
  - c) Eintritt in Planung für Erweiterungsbau

# Sitzungsverlauf

## öffentliche Sitzung

### **1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach vom 31.01.2023**

Zur Niederschrift über die 12. Sitzung der Gemeindevertretung vom 31.01.2023 liegen keine Anmerkungen vor. Sie gilt damit als genehmigt.

### **2. Mitteilungen und Anfragen**

Die Mitteilungen MI-7/2023 bis MI-12/2023 liegen schriftlich vor. Der Bürgermeister informiert ergänzend, dass ihm von Seiten der Kommunalaufsicht des Landrates des Odenwaldkreises die Genehmigung des Haushaltes 2023 mündlich mitgeteilt wurde. Nach Vorlage der Haushaltsverfügung erfolgt hierzu noch eine schriftliche Mitteilung.

- |            |  |                   |
|------------|--|-------------------|
| <b>2.1</b> | <b>Workshop in Bezug auf die Vorschrift des § 12 GemHVO - Wirtschaftlichkeit von Investitionen</b> | <b>MI-7/2023</b>  |
| <b>2.2</b> | <b>Bürgerversammlung</b>   | <b>MI-8/2023</b>  |
| <b>2.3</b> | <b>Gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach</b>                     | <b>MI-9/2023</b>  |
| <b>2.4</b> | <b>Neuvergabe der Dienstleistungen zur Abfallsammlung ab 2024</b>                                  | <b>MI-10/2023</b> |
| <b>2.5</b> | <b>Neubau Kita Seckmauern</b>  | <b>MI-11/2023</b> |
| <b>2.6</b> | <b>Abriss und Neubau der Brücke am Jocksberg im OT Seckmauern</b>                                  | <b>MI-12/2023</b> |

### **3. Bericht zur Lage der Feuerwehr durch den Gemeindebrandinspektor VL-70/2023**

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.01.2019 soll der Gemeindebrandinspektor jährlich in der auf die gemeinsame Jahreshauptversammlung der Feuerwehr folgenden Gemeindevertreterversammlung in einem eigenen Tagesordnungspunkt über die allgemeine Lage der Feuerwehr berichten.

Nachdem die diesjährige gemeinsame Jahreshauptversammlung am 24.03.2023 stattfand, gibt Gemeindebrandinspektor Ingo Jäckel diesen Bericht in Form einer Präsentation und beantwortet die hierzu gestellten Fragen. Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

#### **Beschluss:**

*Die Gemeindevertretung nimmt den Bericht des Gemeindebrandinspektors zur Lage der Feuerwehr zur Kenntnis.*

### **4. Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Lützelbach VL-31/2023**

Die Feuerwehrsatzung regelt die Organisation und die personelle Zusammensetzung der gemeindlichen Feuerwehr und der Ortsteilfeuerwehren. Die derzeit geltende Fassung trat am 26.03.2015 in Kraft.

Der Wehrführerausschuss als zuständiges Gremium hat auf Grundlage der aktualisierten Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes die Satzung überarbeitet. Insbesondere soll mit der Neufassung die Möglichkeit geschaffen werden, die wichtigen Führungspositionen mit einem zweiten Stellvertreter zu besetzen. Außerdem sind einige organisatorische und redaktionelle Änderungen vorgesehen.

Der Entwurf wurde als Synopse zur seitherigen Satzung im Ratsinfosystem bereitgestellt, Änderungen sind in roter Farbe kenntlich gemacht. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 27.03.2023 wurde

Einvernehmen erzielt, noch einige Änderungen an dem Satzungsentwurf vorzunehmen. Die Verwaltung hat die Änderungen eingearbeitet und eine entsprechend aktualisierte Version in das Ratsinfosystem eingestellt, die nunmehr Beschlussgegenstand ist.

#### **Beschluss:**

*Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Lützelbach in der vorliegenden Neufassung unter Berücksichtigung der im Haupt- und Finanzausschuss besprochenen Änderungen.*

Die neugefasste Satzung ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

#### **Beratungsergebnis:**

Einstimmig

Mit Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Lützelbach wird die neue Position eines zweiten stellvertretenden Wehrführers geschaffen. Bürgermeister Uwe Olt nimmt die heutige Sitzung zum Anlass und ernennt Matthias Gerhart zum zweiten stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Breitenbrunn. Jan Nicklas wurde bei der Gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Feuerwehren der Gemeinde Lützelbach am 24.03.2023 zum Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Haingrund gewählt. Auch seine Ernennung wird im Rahmen der heutigen Sitzung vollzogen. Bürgermeister Uwe Olt überreicht Jan Nicklas und Matthias Gerhart ihre Ernennungsurkunden und vollzieht die Vereidigung. Gemeindebrandinspektor Ingo Jäckel überreicht Jan Nicklas desweiteren eine Urkunde zur Beförderung zum Oberlöschmeister.

Bürgermeister Uwe Olt gratuliert allen Neu- und Wiedergewählten sehr herzlich.

#### **5. Feststellung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 15.01.2023**

**VL-38/2023**

Erster Beigeordneter Tassilo Schindler verlässt den Sitzungsraum und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes nicht teil.

Gemäß § 50 KWG i.V.m. § 74 KWO hat die Vertretungskörperschaft über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl und über Einsprüche nach § 25 und 49 KWG in folgender Weise zu beschließen:

1. War der gewählte Bewerber nicht wählbar, so ist die gesamte Wahl für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl im ganzen Wahlkreis anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf das Ergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist
  - a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
  - b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis

die Wiederholung der Wahl anzuordnen

3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen. Führt die Neufeststellung des Wahlergebnisses dazu, dass kein Bewerber gewählt ist oder die Stichwahl nicht unter den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen durchgeführt worden ist, findet § 31 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung.

4. Liegt keiner der unter Nummer 1 bis 3 Satz 1 genannten Gründe vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären; wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte eines Einspruchsführers verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt.

Das amtliche Endergebnis wurde in ortsüblicher Weise am 20.01.2023 öffentlich bekannt gemacht. Die Einspruchsfrist ist am 03.02.2023 abgelaufen. Einsprüche gegen die Bekanntmachung und die Feststellung des amtlichen Endergebnisses sind beim Wahlleiter nicht eingegangen.

**Beschluss:**

*Die Gemeindevertretung stellt fest, dass keiner der unter § 50 KWG genannten Fälle vorliegt und keine Einsprüche gegen das Wahlergebnis eingelegt wurden. Die Gemeindevertretung erklärt die Bürgermeisterwahl vom 15.01.2023 für gültig.*

**Beratungsergebnis:**

Einstimmig

**6. Aufstellung einer Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für VL-58/2023 die Wahlperiode 2024 bis 2028**

Mit Ablauf des Jahres 2023 endet die Wahlperiode der Schöffen und Hilfsschöffen bei dem Amtsgericht Michelstadt bzw. den Strafkammern des Landgerichts in Darmstadt. Für die Wahl der Schöffen für die Wahlperiode 2024/2028 hat das Amtsgericht Michelstadt um Übersendung einer neuen Vorschlagsliste gebeten. Seitens der Gemeinde Lützelbach sind mindestens 5 Schöffen vorzuschlagen. Bei der Erstellung der Vorschlagslisten sind Ausschlussstatbestände und Eignungsmängel nach den §§ 31 Satz 2 und 32 – 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zu berücksichtigen. Die Fraktionsvorsitzenden wurden um Mitteilung gebeten, wer aus den Fraktionen zur Aufnahme in die Liste benannt wird. Außerdem wurde über eine Veröffentlichung der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben, sich um eine Aufnahme in die Vorschlagsliste zu bewerben. Es liegen insgesamt acht Bewerbungen vor, die in den im Ratsinfosystem bereitgestellten Entwurf der Vorschlagsliste aufgenommen wurden.

**Beschluss:**

*Die Gemeindevertretung beschließt die Vorschlagsliste in der vorliegenden Fassung.*

Die Vorschlagsliste ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.

**Beratungsergebnis:**

Einstimmig

- 7. Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Lützel-Wiebelsbach / Seckmauern, An der L3259“ VL-71/2023  
2. Ergänzung**
- a) Beschluss zur Annahme des Bebauungsplanvorentwurfs**
  - b) Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplanvorentwurf**
  - c) Beschluss zur Annahme des Planvorentwurfs zur Teiländerung des Flächennutzungsplans**
  - d) Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Planvorentwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplans**

Der Gemeindevertreter Ulrich Schäfer verlässt den Sitzungsraum und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes nicht teil.

Die Gemeindevertretung hat am 26.09.2022 die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Festsetzung einer Baufläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Lützel–Wiebelsbach und Seckmauern sowie die hiermit einhergehende Änderung des Flächennutzungsplanes für den entsprechenden Teilbereich beschlossen. Das Plangebiet befindet sich an der L3259 zwischen den Orten Lützel-Wiebelsbach im Westen und Seckmauern im Osten. Der Geltungsbereich umfasst ein Gebiet von ca. 13,5 ha.

Voraussetzung für den Einstieg in das Verfahren war zunächst ein städtebaulicher Vertrag, der nach Behandlung im Gemeindevorstand zwischenzeitlich mit der Fa. ABO Wind abgeschlossen wurde. Nunmehr hat die Fa. ABO Wind bzw. das von ihr beauftragte Planungsbüro igr GmbH die Planunterlagen im Stadium eines Vorentwurfs vorgelegt, auf deren Grundlage sowohl für den Bebauungsplan als auch für die Teiländerung des Flächennutzungsplanes die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange eingeleitet werden soll. Diese Unterlagen wurden im Ratsinfosystem zur Verfügung gestellt und in der gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und Planungs- und Bauausschusses am 27.03.2023 durch Vertreter der Fa. ABO Wind bzw. des von ihr beauftragten Planungsbüros erläutert.

### **Beschluss:**

*Die Gemeindevertretung beschließt wie folgt:*

- a) *Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme des vorliegenden Bebauungsplanvorentwurfs.*
- b) *Die Gemeindevertretung beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf.*
- c) *Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme des vorliegenden Planvorentwurfs zur Teiländerung des Flächennutzungsplans.*
- d) *Die Gemeindevertretung beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den vorliegenden Planvorentwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplans.*

### **Beratungsergebnis:**

16 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 4 Stimmenthaltungen (2xCDU, 1x ÜWG, 1xSPD)

## **8. Baulandentwicklung im OT Rimhorn hier: Vorstellung städtebauliches Konzept mit Grobkostenschätzung und weiteres Vorgehen**

**VL-67/2023**

Mit Beschluss vom 19.12.2022 hat die Gemeindevertretung das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „In den Kappesgärten“ für die Schaffung eines Wohnneubaugebietes im Ortsteil Rimhorn gemäß § 13b BauGB eingeleitet. Damit verbunden war die Absichtserklärung, das Baugebiet wieder von einem Projektierer möglichst ganzheitlich (Planung, Bodenordnung einschließlich Zwischenerwerb, Erschließung und Vermarktung) auf Basis städtebaulicher Verträge entwickeln zu lassen.

Vor dem Abschluss eines entsprechenden Vertrages hat der Gemeindevorstand zunächst vorbereitende Planungsmaßnahmen (städtebauliches Konzept mit Grobkostenschätzung sowie Begleitung der Eigentümergespräche) beauftragt, um die Rahmenbedingungen konkreter bestimmen zu können und damit die finanziellen Auswirkungen und eventuelle Risiken „greifbarer“ zu machen. Dieser Auftrag wurde an die e-netz Südhessen als sogenannter „Projektant“ erteilt, wodurch diese die Möglichkeit hat, auch am Vergabeverfahren für den späteren Hauptauftrag als Bieter teilzunehmen. Die Entscheidung hierüber soll spätestens zur Jahresmitte hin getroffen werden.

Die e-netz Südhessen hat inzwischen erste Ergebnisse in einer Präsentation zusammengestellt, die im Ratsinfosystem bereitgestellt wurde. Als Fazit ist festzustellen, dass die Entwicklung des beabsichtigten Baugebietes in Rimhorn zu einem Vermarktungspreis unter 200 € / m<sup>2</sup> realisierbar erscheint. Unwägbarkeiten bestehen noch hinsichtlich eventuell notwendiger Maßnahmen zum Hochwasserschutz. Darüber hinaus ist natürlich die Höhe des Einwurfswertes für die einzubringenden Grundstücke ein maßgeblicher Faktor. Die in der Präsentation aufgezeigten Zahlen wurden den Eigentümern in einer ersten Gesprächsrunde vorgestellt. Diese sind alle an der Baulandentwicklung interessiert. Nach den gewonnenen Eindrücken erscheint auf dieser Basis ein Einvernehmen möglich, wobei konkrete Verhandlungen im Rahmen des Verfahrens zur Bodenordnung noch ausstehen.

#### **Beschluss:**

*Die Gemeindevertretung nimmt die Sachstandsinformation zur Baulandentwicklung im OT Rimhorn zur Kenntnis. Sie bestätigt die in der Ausarbeitung der e-netz Südhessen getroffenen Zielvorstellungen hinsichtlich Vermarktungspreis und damit verbundenem Einwurfswert und beauftragt den Gemeindevorstand, auf dieser Basis weitere Schritte zur Umsetzung einzuleiten.*

#### **Beratungsergebnis:**

Einstimmig

### **9. Baulandentwicklung im OT Breitenbrunn hier: Vorstellung städtebauliches Konzept mit Grobkostenschätzung und weiteres Vorgehen**

**VL-69/2023**

Mit Beschluss vom 19.12.2022 hat die Gemeindevertretung das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Im Bangert Süd“ für die Schaffung eines Wohnneubaugebietes im Ortsteil Breitenbrunn gemäß § 13b BauGB eingeleitet. Damit verbunden war die Absichtserklärung, das Baugebiet wieder von einem Projektierer möglichst ganzheitlich (Planung, Bodenordnung einschließlich Zwischenerwerb, Erschließung und Vermarktung) auf Basis städtebaulicher Verträge entwickeln zu lassen.

Vor dem Abschluss eines entsprechenden Vertrages hat der Gemeindevorstand zunächst vorbereitende Planungsmaßnahmen (städtebauliches Konzept mit Grobkostenschätzung sowie Begleitung der Eigentümergespräche) beauftragt, um die Rahmenbedingungen konkreter bestimmen zu können und damit die finanziellen Auswirkungen und eventuelle Risiken „greifbarer“ zu machen. Dieser Auftrag wurde an die e-netz Südhessen als sogenannter „Projektant“ erteilt, wodurch diese die Möglichkeit hat, auch am Vergabeverfahren für den späteren Hauptauftrag als Bieter teilzunehmen. Die Entscheidung hierüber soll spätestens zur Jahresmitte hin getroffen werden.

Die e-netz Südhessen hat inzwischen erste Ergebnisse in einer Präsentation zusammengestellt, die im Ratsinfosystem bereitgestellt wurde. Der als Gast anwesende Herr Joisten gibt hierzu ergänzende Erläuterungen. Danach gestalten sich die Zahlen schwierig, weil im Vergleich zu dem Baugebiet in Rimhorn der Erschließungsaufwand deutlich größer ist (bedingt durch längere Straßenanbindung und erforderliches Kanaltrennsystem). Hinzu kommt auch hier das noch ungeklärte Thema Hochwasserschutz, das in Breitenbrunn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten vermutlich eine größere Rolle spielt. Selbst bei einem relativ geringfügigen Einwurfswert (über dessen Höhe mit dem maßgeblich betroffenen Grundstückseigentümer noch nicht weitergehend gesprochen wurde) ist voraussichtlich kein Vermarktungspreis unter 200 € / m<sup>2</sup> zu erzielen. Außerdem wird aufgrund der Größe des Baugebietes mit 21 (eventuell sogar 24) Plätzen ein zusätzliches Vermarktungsrisiko gesehen, wobei bei einer Verkleinerung der Vermarktungspreis noch weiter ansteigen würde.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die e-netz Südhessen, die Entwicklung des beabsichtigten Baugebietes in Breitenbrunn im Rahmen des vorgesehenen Verfahrens nach § 13b BauGB nochmal zu überdenken und ggf. alternativ mögliche Innenentwicklungspotentiale nach § 13a BauGB zu prüfen. Außerdem erscheint es erwägenswert, eine Änderung des Flächennutzungsplanes in den Blick zu nehmen, um perspektivisch eine Alternative zur dort ausgewiesenen Erweiterungsfläche entwickeln zu können.

Zwischenzeitlich hat auch der Ortsbeirat Breitenbrunn zu der beabsichtigten Baulandentwicklung Stellung genommen und sich einstimmig gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Bangert Süd“ ausgesprochen. Unmittelbar vorausgegangen war eine gut besuchte Sitzung des Ortsbeirates, in der eine umfangreiche Präsentation hauptsächlich zu diesem Thema vorgestellt wurde. Auch diese Präsentation, zu deren Inhalten ein allgemein positives Stimmungsbild wahrnehmbar war, wurde im Ratsinfosystem bereitgestellt.

Weiterhin hat der Ortsbeirat eine aus dem Ort heraus initiierte Unterschriftenliste weitergeleitet, auf der sich insgesamt 119 Einwohner\*innen gegen die Entwicklung eines Neubaugebietes in Breitenbrunn aussprechen.

### **Beschluss:**

*Die Gemeindevertretung nimmt die Sachstandsinformation zur Baulandentwicklung im Ortsteil Breitenbrunn zur Kenntnis. Aufgrund der Ausarbeitung der e-netz Südhessen wird beschlossen, das begonnene Bauleitverfahren nach § 13b BauGB bis auf Weiteres auszusetzen und zunächst Möglichkeiten für alternative Planungen im Rahmen vorhandener Innenentwicklungspotentiale nach § 13a BauGB zu prüfen. Außerdem soll auch geprüft werden, inwieweit über ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan perspektivisch eine Alternative zur dort ausgewiesenen Erweiterungsfläche entwickelt werden könnte. Der bestehende Aufstellungsbeschluss wird bis zur weiteren Klärung aufrechterhalten.*

### **Beratungsergebnis:**

Einstimmig

## **10. Einrichtung eines Naturkindergartens - Grundsatzentscheidung und weiteres Vorgehen**

**VL-72/2023**

Wie bereits mitgeteilt (siehe MI-63/2022, MI-79/2022 und MI-5/2023) liegt der Gemeinde der Vorschlag einer engagierten und fachlich kompetenten Mitbürgerin zur Einrichtung eines Naturkindergartens in kommunaler Trägerschaft vor. Das von ihr ausgearbeitete Konzept wurde im Ratsinfosystem bereitgestellt. Der in der gemeinsamen Ausschusssitzung als Gast anwesenden Frau Brand wurde Gelegenheit zur Vorstellung gegeben. Nachdem die Idee im Gemeindevorstand positiv aufgenommen wurde, fand bereits im Oktober 2022 eine grundsätzliche Abstimmung mit den zu beteiligenden Behörden statt, bei der als möglicher Standort das Gelände des Hundevereins in den Blick genommen wurde. Die von Vereinsseite geäußerten Bedenken konnten zwischenzeitlich weitgehend ausgeräumt werden, so dass die Standortfrage dem Grunde nach geklärt sein dürfte. Offen ist die Art der für einen Naturkindergarten als Ausgangspunkt zu schaffenden einfachen baulichen Lösung (Bauwagen, Container oder einfacher Holzbau), für deren Umsetzung im Investitionshaushalt 2023 ein vorsorglicher Mittelantrag über 150.000 € gebildet wurde. Bevor hier weitere konkrete Überlegungen angestellt bzw. Planungen in die Wege geleitet werden, ist zunächst eine Grundsatzentscheidung und ein damit verbundener Handlungsauftrag durch die Gemeindevertretung erforderlich.

Wie dem Konzept zu entnehmen und sachlich/pädagogisch auch nachvollziehbar, soll der Naturkindergarten als eingruppige Halbtageseinrichtung mit 20 Plätzen angeboten werden. Dies hat vergleichsweise hohe Betriebskosten zur Folge. Nach überschlägigen Ermittlungen dürfte der Zuschussbedarf unter Berücksichtigung erwartbarer Fördergelder in einem Spektrum zwischen 130.000 und 160.000 € pro Jahr liegen (abhängig von der personellen Ausstattung, die aufgrund der besonderen Anforderungen deutlich über die Mindestregelungen des Hess. KiFöG hinausgehen muss). Erträge aus Elternbeiträgen sind aufgrund der gesetzlichen Freistellungsregelung nicht zu erzielen. Aus Sicht der Verwaltung muss das Kosten-Nutzen-Verhältnis mit Blick auf die schwer einschätzbare Nachfrage und einer wohl nur sehr bedingten Entlastungswirkung auf das gemeindliche Gesamtangebot an Kindergartenplätzen abgewogen werden. Aufgrund des speziellen pädagogischen Konzeptes ist ein Naturkindergarten zwar als durchaus wertvoll und interessant, in erster Linie aber ergänzend zu den Angeboten der etablierten Einrichtungen anzusehen. Zu bedenken sind außerdem die herausfordernden Aspekte Personalgewinnung sowie Anbindung/Kooperation an/zu einer anderen Kita und nicht zuletzt der Entscheidungsbedarf, den es in Bezug auf die Perspektivplanung für die ev. Kita in Lützel-Wiebelsbach gibt. Hierzu wird auf die Beschlussvorlage VL- 73/2023 verwiesen.

Auch wenn die beiden Themen nicht in Konkurrenz zueinander stehen und auch nicht so verstanden werden sollten, müssen am Ende Prioritäten hinsichtlich der finanziellen Leistungsfähigkeit gesetzt werden, so dass eine Gesamtbetrachtung und entsprechende Bewertung erfolgen sollte.

In der gemeinsamen Sitzung der drei Ausschüsse am 29.03.2023 wurde die Idee eines Naturkindergartens ausdrücklich begrüßt. Trotz der schwierigen Haushaltslage soll das Projekt grundsätzlich weiterverfolgt werden. Deshalb wurde der Beschlussvorschlag um einen Satz ergänzt, wonach für die Maßnahme im Haushalt 2024 nach Möglichkeit erneut Mittel bereitgestellt werden sollen.

#### **Beschluss:**

*Die Gemeindevertretung nimmt die Überlegungen zur Einrichtung eines Naturkindergartens zur Kenntnis und zeigt sich dankbar und grundsätzlich aufgeschlossen für das hierzu von privater Seite erarbeitete Konzept. Aus finanziellen und sachlichen Erwägungen hält sie eine zeitnahe Umsetzung allerdings für schwierig und stellt eine Entscheidung hierüber bis auf Weiteres zurück. Für die Maßnahme sollen aber im Haushalt 2024 nach Möglichkeit erneut Mittel eingeplant werden.*

#### **Beratungsergebnis:**

Einstimmig

- 11. Perspektivplanung für die evangelische Kita im OT Lützel-Wiebelsbach VL-73/2023**  
**a) Übernahme und Sanierung des Bestandsgebäudes**  
**b) Erweiterung auf Fünfgruppigkeit durch zusätzliche Container**  
**c) Eintritt in Planung für Erweiterungsbau**

Zur Erläuterung wird zunächst auf die MI-5/2023 verwiesen. Ausgangspunkt der Beratung ist ein Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.09.2019, der seither aufgrund unklarer Finanzierung des beabsichtigten Erweiterungsbaus (begrenzttes Fördervolumen) und anderer Prioritätensetzung (Neubau Kita Seckmauern) nicht umgesetzt wurde und nunmehr auf den Prüfstand gestellt werden soll. Hintergrund ist der geschilderte Handlungsbedarf sowohl hinsichtlich des zunehmenden Sanierungsstaus im bzw. am Bestandsgebäude als auch mit Blick auf das am Standort unzureichende Ü3-Platzangebot, das maßgeblich aus der vorhandenen Struktur mit jeweils zwei Kindergarten- und zwei Krippengruppen resultiert. Diese Struktur ist aus einer im Jahr 2020 vollzogenen Erweiterung um eine Krippengruppe entstanden, die in einer Containeranlage untergebracht ist und für die perspektivisch eine dauerhafte bauliche Lösung geschaffen werden muss. Die ev. Kita hat ihre Situation und den bestehenden Handlungsbedarf in einer Präsentation aufbereitet, die im Ratsinfosystem bereitgestellt wurde und in der gemeinsamen Ausschusssitzung von der als Gast anwesenden Kita-Leitung noch einmal vorgestellt wurde.

In einem an den Vorstand der ev. Kirchengemeinde Lützel-Wiebelsbach gerichteten Schreiben hat die Verwaltung verdeutlicht, dass sich die Rahmenbedingungen seit 2019 deutlich verändert haben und die Übernahme des Bestandsgebäudes nur als Schenkung in Betracht kommt. Dies vor dem Hintergrund der enormen finanziellen Belastungen, die mit der Sanierung verbunden sind und für die die Kirchengemeinde gemäß bestehendem Betriebsvertrag eine hälftige Mitverantwortung trägt. Insofern wäre für sie der Verzicht auf einen Veräußerungserlös entsprechend gegenrechenbar. Auf dieses Schreiben hat der Kirchenvorstand einen aktuellen Beschluss gefasst, der ebenfalls im Ratsinfosystem bereitgestellt wurde. Dieser Beschluss entspricht im Wesentlichen der von der Gemeinde kommunizierten Erwartungshaltung und bestätigt auch die für die Überlassung des Grundstücks bereits in 2019 getroffene Übereinkunft (Erbbaurechtsvertrag auf 99 Jahre ohne Zahlung eines Erbbauzinses, solange auf dem Grundstück ein Kindergarten in kirchlicher Trägerschaft betrieben wird). Damit ist aus Sicht der Verwaltung eine wesentliche Voraussetzung geschaffen, um die Grundintention des Beschlusses aus 2019 aufrechtzuerhalten und für die Kita am bestehenden Standort eine entsprechende Perspektivplanung (sowohl in Bezug auf die Bestandssanierung als auch auf eine Erweiterung) zu entwickeln und umzusetzen.

Zur kurzfristigen Bedarfsdeckung steht die Möglichkeit im Raum, die Kita relativ zeitnah (mit Beginn des neuen Kita-Jahres oder zumindest noch in diesem Kalenderjahr) um eine fünfte Gruppe zu erweitern, sofern

die Gemeinde die räumlichen Voraussetzungen durch eine zusätzliche Containeraufstellung schafft und alle damit verbundenen Kosten übernimmt. Hierzu wurde mit der Kita-Leitung eine an den örtlichen Gegebenheiten ausgerichtete Planung abgestimmt und ein Mietangebot zur Ergänzung der vorhandenen Containeranlage eingeholt. Dieses liegt für eine Mietdauer von zunächst drei Jahren bei in Summe rund 125.000 € zuzüglich einmaliger Begleitkosten (Auf- und Abbau, Fracht, notwendige Anpassungen) von rund 45.000 €. Alternativ besteht ein Kaufangebot zum Preis von rund 183.000 €. Im Vergleich zum Mietangebot müssen hier allerdings noch Mehrkosten für höherwertige Ausstattungen und kleinere Umbauten (analog zum Standard der Bestandscontainer) hinzugerechnet werden, die noch nicht beziffert sind und schätzungsweise bei rund 20.000 € liegen dürften. Trotzdem erscheint das Kaufangebot attraktiver, weil die angebotenen neuwertigen Container die Voraussetzungen des aktuellen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) erfüllen und insofern von einer Nutzungszeit von bis zu 5 Jahren ausgegangen werden kann. Auch eine darüber hinaus gehende Nutzung ist nicht ausgeschlossen, erfordert dann aber voraussichtlich Maßnahmen zur energetischen Ertüchtigung, deren Art und Umfang und damit auch Realisierbarkeit von den künftig geltenden gesetzlichen Standards abhängt. Insofern bestehen naturgemäß Unwägbarkeiten. Die notwendige Aufstellfläche für die zusätzlichen Container ist auf dem benachbarten Schulwiesengelände vorhanden. Hierüber muss mit dem Kreis noch eine Absprache getroffen werden, die aber kein Problem darstellen sollte.

Darüber hinaus wurde auch ein Kaufangebot für die Übernahme der Bestandscontainer unterbreitet, welches bei rund 74.000 € liegt. Beim Vergleich mit einer Fortführung des bestehenden Mietverhältnisses kann davon ausgegangen werden, dass die Container noch mindestens zwei Jahre ohne zusätzlichen Aufwand nutzbar sind und in diesem Zeitraum gegenzurechnende Mietkosten von rund 60.000 € entstehen. Unter Berücksichtigung des dann noch vorhandenen Restwertes und der vermutlichen Option einer Weiternutzung (mit den vorgenannten Unwägbarkeiten) spricht auch dieser Kostenvergleich für einen Kauf.

Ein Kauf der Container mit Kosten von zusammen rund 300.000 € (inklusive Planung und Herrichtung des Grundstückes) würde im Haushalt investiv abgebildet und über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Da für die Maßnahme im Investitionsprogramm keine Mittel veranschlagt sind, müssten diese möglichst umgeschichtet werden. Hierfür bieten sich der bestehende Ansatz für den Naturkindergarten (150.000 €) sowie die in 2023 voraussichtlich nicht benötigten Mittel für den Breitbandausbau (rd. 160.000 €) an.

Für den Betrieb einer fünften Gruppe mit bis zu 25 Ü3-Plätzen entsteht nach Angaben des Kita-Trägers (bei einer angenommenen Auslastung von 90 %) ein jährlicher Zuschussbedarf von rund 100.000 € (für 5,5 Stunden Öffnungszeit pro Tag) bzw. 140.000 € (für 8,5 Stunden Öffnungszeit pro Tag), der von der Gemeinde zu tragen wäre. Ein Halbtagsangebot wird grundsätzlich als ausreichend bzw. bedarfsgerecht angesehen, zumal aufgrund der Küchensituation nur eine begrenzte Zahl an Kindern mit Mittagessen versorgt werden kann.

Im Ergebnishaushalt 2023 sind für die zusätzliche Gruppe keine Betriebsmittel veranschlagt. Da diese aber erst im Laufe des zweiten Halbjahres in Betrieb gehen würde, sollte es möglich sein, die dadurch entstehenden Mehraufwendungen innerhalb des Budgetkreises aufzufangen. Andernfalls wären diese überplanmäßig auszuweisen. In den Folgehaushalten müssen diese Aufwendungen dann in voller Höhe berücksichtigt werden.

### **Beschluss:**

*Unter grundsätzlicher Bestätigung, aber auch Modifizierung ihres am 11.09.2019 gefassten Beschlusses bekräftigt die Gemeindevertretung ihren Willen, für die evangelische Kita im OT Lützel-Wiebelsbach eine Perspektivplanung zu entwickeln und umzusetzen. Dies beinhaltet folgende Punkte:*

- a) Die Gemeinde ist bereit, das Kita-Bestandsgebäude in ihr Eigentum zu übernehmen und notwendige Sanierungsmaßnahmen unter Finanzierungsvorbehalt möglichst zeitnah und ausgerichtet auf eine beabsichtigte Erweiterung durchzuführen. Vorausgesetzt wird, dass der Eigentumsübergang als Schenkung erfolgt und für die Überlassung des Grundstückes die in 2019 getroffene Übereinkunft weiterhin gilt. Damit verbunden ist die Zusage gegenüber der evangelischen Kirchengemeinde, an der kirchlichen Trägerschaft festhalten und die bewährte Partnerschaft fortsetzen zu wollen.*
- b) Die Gemeinde stimmt zu, dass die Kita zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Fünfgruppigkeit erweitert und eine weitere Kindergartengruppe als Halbtagsangebot eingerichtet wird. Die Gemeinde wird hierzu weitere Container aufstellen lassen. Diese und auch die bereits angemieteten Container sollen auf Basis*

*der vorliegenden Angebote angekauft werden. Die erforderlichen Finanzmittel von rund 300.000 € werden durch Umschichtungen zu Lasten der in 2023 nicht benötigten Investivansätze „Errichtung eines Naturkindergartens“ (150.000 €) und „Ausbau der Breitbandversorgung“ (rd. 160.000 €) bereitgestellt. Die darüber hinaus entstehenden ungedeckten Betriebskosten von jährlich rund 100.000 € werden im Ergebnishaushalt 2023 anteilig als Mehraufwendungen verbucht und ggf. überplanmäßig bereitgestellt. Für die Folgejahre sind diese im Rahmen der Haushaltsplanungen zu berücksichtigen.*

- c) *Die Gemeinde beabsichtigt, die Kita mittelfristig baulich so zu erweitern, dass diese auf Dauer fünfgruppig betrieben werden kann. Sie wird hierzu entsprechende Planungsschritte einleiten, deren Vorankommen aber abhängig von den verfügbaren Ressourcen ist.*

*Der Gemeindevorstand wird beauftragt und zugleich ermächtigt, auf Basis dieses Beschlusses entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Der Gemeindevertretung ist zum Fortgang zu berichten.*

**Beratungsergebnis:**

Einstimmig

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Amtseinführung von Herrn Tassilo Schindler und die Verabschiedung von Herrn Bürgermeister Uwe Olt im Rahmen einer Sondersitzung der Gemeindevertretung am 26.05.2023 stattfindet.

Bürgermeister Uwe Olt stellt fest, dass dies heute voraussichtlich die letzte Arbeitssitzung der Gemeindevertretung in seiner Amtszeit war und richtet kurze Dankesworte an die anwesenden Amts- und Mandatsträger.

Lützelbach, 03.04.2023

Edwin Wießmann

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Jasmin Kempa

Schriftführerin



<b>Mitteilungsvorlage</b>	
<b>- öffentlich -</b>	
<b>MI-7/2023</b>	
Abteilung	
Fachbereich	Vorzimmer u. Bürgerinformation
Datum	16.02.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	28.02.2023	zur Kenntnis
Haupt - und Finanzausschuss	27.03.2023	zur Kenntnis
Planungs- und Bauausschuss	27.03.2023	zur Kenntnis
Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur	29.03.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	30.03.2023	zur Kenntnis

**Betreff:**

**Workshop in Bezug auf die Vorschrift des § 12 GemHVO - Wirtschaftlichkeit von Investitionen**

Wie im Zuge der Haushaltsberatungen angekündigt, soll zur Anwendung bzw. der Einhaltung des § 12 GemHVO, der für Investitionen oder auch Unterhaltungsmaßnahmen von erheblichem Umfang eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorschreibt, ein Workshop stattfinden. Dieser wird moderiert und gestaltet durch die Fa. Eckermann & Krauss. Als Termin wurde inzwischen Donnerstag, 04.05.2023 um 18.30 Uhr vereinbart. Vorrangig eingeladen werden die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses. Die Teilnahme steht aber ausdrücklich allen interessierten Amts- und Mandatsträgern\*innen offen.

Der Bürgermeister



<b>Mitteilungsvorlage</b>	
<b>- öffentlich -</b>	
<b>MI-8/2023</b>	
Abteilung	
Fachbereich	Vorzimmer, Gremienarbeit u. Bürgerinformation
Datum	16.02.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	28.02.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	30.03.2023	zur Kenntnis

**Betreff:**

**Bürgerversammlung**

Die im November verschobene Bürgerversammlung findet nunmehr am Dienstag, dem 21.03.2023\* um 19 Uhr im Bürgersaal des Rathauses statt.

\*Der Termin wurde zwischenzeitlich auf **Donnerstag, den 23.03.2023** verschoben!

Der Bürgermeister



<b>Mitteilungsvorlage</b>	
<b>- öffentlich -</b>	
<b>MI-9/2023</b>	
Abteilung	Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Soziale Hilfen
Fachbereich	Öffentl. Sicherheit und Ordnung, Bestattungswesen, Wahlen, Renten, Datenschutz
Datum	28.02.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	28.02.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	27.03.2023	
Gemeindevertretung	30.03.2023	beschließend

**Betreff:**

**Gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach**

Die gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach findet am Freitag, dem 24.03.2023 um 19:30 Uhr in der Mehrzweckhalle in Rimhorn statt. Hierzu sind die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung herzlich eingeladen.

**Anlage(n):**

1. Einladung Gemeindevertretung
2. Einladung Gemeindevorstand

Der Bürgermeister

# Feuerwehr Lützelbach

- GEMEINDEBRANDINSPEKTOR -



Feuerwehr Lützelbach, Zum Schlangengraben 2, 64750 Lützelbach

An die  
Mitglieder der Gemeindevertretung  
Mainstraße 1

64750 Lützelbach

Gemeindebrandinspektor Ingo Jäckel

Zum Schlangengraben 2

64750 Lützelbach

Tel.(privat) 06165 / 912 444

Tel.(mobil) 0160 / 94970950

Telefax 06165 / 388 219

E-Mail gbi@luetzelbach.de

Lützelbach, 27.02.2023

Sehr geehrter Damen und Herren,

zur gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach lade ich Sie herzlich für Freitag, 24.03.2023 um 19:30 Uhr in die Sporthalle nach Rimhorn ein.

Neben den Jahresberichten über das Jahr 2022 wird einigen Kameradinnen und Kameraden die Anerkennungsprämie des Landes Hessen für langjährige aktive Mitgliedschaft überreicht werden. Darüber hinaus werden einige Kameradinnen und Kameraden mit Brandschutzehrenzeichen verschiedener Stufen ausgezeichnet.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Bericht des Gemeindebrandinspektors
3. Bericht des Gemeindejugendfeuerwehrwartes
4. Neuwahlen
5. Grußworte der Gäste
6. Ehrungen und Beförderungen
7. Verschiedenes

Wir würden uns freuen Sie bei uns begrüßen zu können.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Ingo Jäckel

Gemeindebrandinspektor

# Feuerwehr Lützelbach

- GEMEINDEBRANDINSPEKTOR -



Feuerwehr Lützelbach, Zum Schlangengraben 2, 64750 Lützelbach

An die  
Mitglieder des Gemeindevorstandes  
Mainstraße 1

64750 Lützelbach

Gemeindebrandinspektor Ingo Jäckel

Zum Schlangengraben 2

64750 Lützelbach

Tel.(privat) 06165 / 912 444

Tel.(mobil) 0160 / 94970950

Telefax 06165 / 388 219

E-Mail gbi@luetzelbach.de

Lützelbach, 27.02.2023

Sehr geehrter Damen und Herren,

zur gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach lade ich Sie herzlich für Freitag, 24.03.2023 um 19:30 Uhr in die Sporthalle nach Rimhorn ein.

Neben den Jahresberichten über das Jahr 2022 wird einigen Kameradinnen und Kameraden die Anerkennungsprämie des Landes Hessen für langjährige aktive Mitgliedschaft überreicht werden. Darüber hinaus werden einige Kameradinnen und Kameraden mit Brandschutzehrenzeichen verschiedener Stufen ausgezeichnet.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Bericht des Gemeindebrandinspektors
3. Bericht des Gemeindejugendfeuerwehrwartes
4. Neuwahlen
5. Grußworte der Gäste
6. Ehrungen und Beförderungen
7. Verschiedenes

Wir würden uns freuen Sie bei uns begrüßen zu können.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Ingo Jäckel

Gemeindebrandinspektor



<b>Mitteilungsvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>MI-10/2023</b>	
Abteilung	Finanzen, Personal und KITAS
Fachbereich	Steuern und Abgaben, Kindertagesstätte
Datum	13.03.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	14.03.2023	zur Kenntnis
Haupt - und Finanzausschuss	27.03.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	30.03.2023	zur Kenntnis

**Betreff:**

**Neuvergabe der Dienstleistungen zur Abfallsammlung ab 2024**

Bekanntlich wird die Abfallsammlung ab dem Jahr 2024 vom Müllabfuhrzweckverband Odenwaldkreis (MZVO) auf Basis neuer Dienstleistungsverträge neu geregelt. Die entsprechenden Vergabeentscheidungen hat der MZVO-Vorstand in seiner letzten Sitzung getroffen und hierüber die Verbandsversammlung anschließend unterrichtet. Aufgrund ihrer grundsätzlichen Bedeutung wird diese Information auch allen Amts- und Mandatsträgern über das Ratsinfosystem zugänglich gemacht.

**Anlage(n):**

1. Mitteilung an MZVO-Verbandsversammlung

Der Bürgermeister



<b>Mitteilungsvorlage</b>	
<b>- öffentlich -</b>	
<b>MI-11/2023</b>	
Abteilung	Bauen, Liegenschaften und Umwelt
Fachbereich	Planen und Bauen
Datum	27.03.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	28.03.2023	zur Kenntnis
Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur	29.03.2023	zur Kenntnis
Haupt - und Finanzausschuss	29.03.2023	zur Kenntnis
Planungs- und Bauausschuss	29.03.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	30.03.2023	zur Kenntnis

**Betreff:**

**Neubau Kita Seckmauern**

Die im Rahmen des GU-Auftrages vergebenen Gebäudearbeiten am Neubau der Kita Seckmauern sind weitgehend abgeschlossen. Derzeit finden abschließende Klärungen zur Fertigstellung und Abnahme des Bauwerkes statt. Parallel dazu laufen die Arbeiten zum Einbau der Innenausstattung und zur Gestaltung der Außenanlage. Nach positiv verlaufenen Ortsterminen mit dem Gesundheitsamt und dem Jugendamt des Kreises kann am Ziel einer Inbetriebnahme nach den Osterferien festgehalten werden. Voraussetzung ist, dass die Arbeiten zur Gestaltung der Außenanlage bis dahin entsprechend vorangeschritten sind. Eine vollständige Fertigstellung der Freiflächen inklusive Aufstellung der Spielgeräte wird allerdings erst im Zeitraum Mai möglich sein. Die offizielle Einweihung ist für Freitag, 21.04.2023 um 16.30 Uhr geplant. Hierzu ergeht noch eine Einladung.

Zur Kostenentwicklung ist festzustellen, dass der Gemeindevorstand zwischenzeitlich noch einige Aufträge zur Ergänzung der Innenausstattung und der Gebäudetechnik im Gesamtvolumen von rund 50.000 € vergeben hat. Diese Leistungen haben mit dem GU-Auftrag nichts zu tun, für dessen Abrechnung bekanntlich noch Klärungsbedarf besteht. Die Auftragssumme für die Freiflächengestaltung und Einzäunung liegt bei rund 310.000 € und damit erfreulicherweise um rund 90.000 € unter der Kostenberechnung. Im Gegenzug steigt allerdings der damit verbundene Auftragswert für die Planungsleistungen um rund 55.000 €, da bei deren damaliger Vergabe der genaue Auftragsumfang noch nicht feststand und es auch noch keine belastbare Kostenberechnung gab. In der Gesamtbetrachtung besteht weiterhin die Hoffnung, dass die bislang bereitgestellten Haushaltsmittel von in Summe 4 Mio € ausreichen werden. Eine belastbare Aussage hierzu ist derzeit aber noch nicht möglich.

Der Bürgermeister



<b>Mitteilungsvorlage</b>	
<b>- öffentlich -</b>	
<b>MI-12/2023</b>	
Abteilung	Bauen, Liegenschaften und Umwelt
Fachbereich	Planen und Bauen
Datum	27.03.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	27.03.2023	zur Kenntnis
Planungs- und Bauausschuss	27.03.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	30.03.2023	zur Kenntnis

**Betreff:**

**Abriss und Neubau der Brücke am Jocksberg im OT Seckmauern**

Der Gemeindevorstand hat die Bauarbeiten für den Abriss und Neubau der Brücke am Jocksberg im OT Seckmauern auf Basis einer öffentlichen Ausschreibung vergeben. Die Auftragssumme liegt bei rund 560.000 € und damit im Rahmen der Kostenschätzung. Die Maßnahme soll im Mai beginnen und etwa ein halbes Jahr dauern.

Der Bürgermeister



<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-70/2023</b>	
Abteilung	
Fachbereich	Vorzimmer u. Bürgerinformation
Datum	07.03.2023

**Beschlussvorlage**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	30.03.2023	

**Betreff:**

**Bericht zur Lage der Feuerwehr durch den Gemeindebrandinspektor**

**Beschlussvorschlag:**

*Die Gemeindevertretung nimmt den Bericht des Gemeindebrandinspektors zur Lage der Feuerwehr zur Kenntnis.*

**Sachdarstellung:**

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.01.2019 soll der Gemeindebrandinspektor jährlich in der auf die gemeinsame Jahreshauptversammlung der Feuerwehr folgenden Gemeindevertreterversammlung in einem eigenen Tagesordnungspunkt über die allgemeine Lage der Feuerwehr berichten.

Nachdem die diesjährige gemeinsame Jahreshauptversammlung am 24.03.2023 stattfindet (siehe Einladung unter MI-9/2023), wird der Bericht in der anstehenden Sitzung der Gemeindevertretung durch Gemeindebrandinspektor Ingo Jäckel gegeben.

Der Bürgermeister



<b>Beschlussvorlage</b>	
<b>- öffentlich -</b>	
<b>VL-31/2023</b>	
Abteilung	Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Soziale Hilfen
Fachbereich	Öffentl. Sicherheit und Ordnung, Bestattungswesen, Wahlen, Renten, Datenschutz
Datum	20.01.2023

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	26.01.2023	vorberatend
Gemeindevorstand	31.01.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	31.01.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	27.03.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	30.03.2023	beschließend

### **Betreff:**

**Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Lützelbach**

### **Beschlussvorschlag:**

*Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Lützelbach in der vorliegenden Neufassung.*

### **Sachdarstellung:**

Die Feuerwehrsatzung regelt die Organisation und die personelle Zusammensetzung der gemeindlichen Feuerwehr und der Ortsteilfeuerwehren. Die derzeit geltende Fassung trat am 26.03.2015 in Kraft.

Der Wehrführerausschuss als zuständiges Gremium hat auf Grundlage der aktualisierten Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes die Satzung überarbeitet. Insbesondere soll mit der Neufassung die Möglichkeit geschaffen werden, die wichtigen Führungspositionen mit einem zweiten Stellvertreter zu besetzen. Außerdem sind einige organisatorische und redaktionelle Änderungen vorgesehen.

Der Entwurf ist als Synopse zur seitherigen Satzung beigelegt, Änderungen sind in roter Farbe kenntlich gemacht.

Die Angelegenheit war bereits Gegenstand der Tagesordnungen der Sitzungen Ende Januar, wurde aufgrund der kurzfristigen Vorlage damals aber nicht behandelt.

### **Anlage(n):**

1. Synopse Feuerwehrsatzung

Der Bürgermeister

## Synopse: Aktuelle Fassung

### § 1 Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Lützelbach“.

Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles

“Freiwillige Feuerwehr Lützelbach, Ortsteil Breitenbrunn“;

“Freiwillige Feuerwehr Lützelbach, Ortsteil Haingrund“;

“Freiwillige Feuerwehr Lützelbach, Ortsteil Lützel-Wiebelsbach“;

“Freiwillige Feuerwehr Lützelbach, Ortsteil Rimhorn“;

“Freiwillige Feuerwehr Lützelbach, Ortsteil Seckmauern“.

(2) Sie steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

### § 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

## Synopse: Künftige Fassung

### § 1 Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

### § 2 Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Lützelbach“.

Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles:

“Freiwillige Feuerwehr Lützelbach, Ortsteil Breitenbrunn“;

“Freiwillige Feuerwehr Lützelbach, Ortsteil Haingrund“;

“Freiwillige Feuerwehr Lützelbach, Ortsteil Lützel-Wiebelsbach“;

“Freiwillige Feuerwehr Lützelbach, Ortsteil Rimhorn“;

“Freiwillige Feuerwehr Lützelbach, Ortsteil Seckmauern“.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehr-angehörigen bedient er sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

### § 3 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen **und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.**

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### § 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Lützelbach gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung
4. Kindergruppen
5. Musikabteilung

### § 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen

- a. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b. Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

### § 4 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Lützelbach gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe
5. Musikabteilung

### § 5 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die **durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Bekleidung und persönliche Ausrüstung** pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:

- a. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b. Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung,

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

## § 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Lützelbach haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Lützelbach zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Gemeinde Lützelbach sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Gemeindebrandinspektor/ bei der Gemeindebrandinspektorin oder beim Wehrführer/der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin oder durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

## § 6 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich **aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zusammen**. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, **die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Lützelbach haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze sowie Aus- und Fortbildung in der Gemeinde Lützelbach zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG)**. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Gemeinde Lützelbach sein.
- (3) **Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.**
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor oder bei dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über **die Tauglichkeit oder die persönliche Eignung** kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.

- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Gleichzeitig sind die Aufzunehmenden durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber jedermann, unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Gemeindebrandinspektor beendet werden.

## § 6 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a. der Vollendung des 60. Lebensjahres. Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Feuerwehrdienstzeit auf Antrag der oder des ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat sich vor der Entscheidung über die Verlängerung der Feuerwehrdienstzeit einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die Entscheidung trifft die Gemeinde.
  - b. dem Austritt,
  - c. dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.
- (3) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund –nach Anhörung des Feuerwehrausschusses– durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

## § 7 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a. der Vollendung des 60. Lebensjahres **oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,**
  - b. dem Austritt,
  - c. dem Ausschluss,
  - d. **der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung**
- (2) **Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG haben sich die Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.**
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) **Der Gemeindevorstand kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses einen Angehörigen** der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist **den** Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, **die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.**

## § 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
  - a. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors/ der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu folgen,
  - b. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c. am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

## § 8 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors und dessen Stellvertretern, des Wehrführers und dessen Stellvertretern sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
  - a. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors/ der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu folgen,
  - b. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c. am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

(6) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:

- a. den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
- b. die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
  - i. wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 - 91s StGB,
  - ii. wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 - 101 a StGB,
  - iii. wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB,
  - iv. wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB,
  - v. wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB.

## § 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
  - a. eine Ermahnung,
  - b. einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## § 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Erreichen der Altersgrenze gemäß § 6 Abs. 1 a) dieser Satzung, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
  - b. durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

## § 9 Ordnungsmaßnahmen

- (1) **Verletzen Angehörige der Einsatzabteilung ihre Dienstpflichten**, so kann der Gemeindebrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss **ihnen gegenüber**
  - a. eine Ermahnung,
  - b. einen mündlichen oder schriftlichen Verweis,
  - c. **eine bis zu sechsmonatige Suspendierung vom Einsatz- und Übungsdienst**aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen **und ist zu dokumentieren**. Vor dem Verweis **und der Suspendierung** ist den Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. **Über den schriftlichen Verweis und die Suspendierung gem. Abs. 1 b) und c) ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Ausfertigung dieser Niederschrift ist den Betroffenen gegen Unterschrift auszuhändigen.**

## § 10 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Erreichen der Altersgrenze gemäß § 6 Abs. 1 a) dieser Satzung, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung **oder dem Musikzug** ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
  - b. durch Ausschluss (**§ 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend**),
- (3) **Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden**

Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind.

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes oder in dessen Auftrag durch den Gemeindebrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zum Erreichen des durch aktuelle gesetzliche Regelung, festgelegten Höchstalters. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 7 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden.

Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) finden entsprechende Anwendung.

## § 10 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach führt den Namen „Jugendfeuerwehr Lützelbach“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.

(2) Die Jugendfeuerwehr Lützelbach ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer/die Wehrführerin), der/die sich dazu des/der Leiters/Leiterin der Jugendfeuerwehr bedient. Der Leiter/die Leiterin der Jugendfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.

(6) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehren im Bereich der Gemeinde Lützelbach gegenüber den Einsatzabteilungen. Er/Sie ist stimmberechtigtes Mitglied im Wehrführer-ausschuss. Er/Sie ist Bindeglied zwischen dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin und den Jugendfeuerwehren, koordiniert die Jugendarbeit und organisiert gemeinschaftliche Veranstaltungen für die Jugendlichen. Er/Sie wird bei der gemeinsamen Jahreshauptversammlung von den Jugendfeuerwehrwarten/Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendgruppenleiter/innen aller Feuerwehren der Gemeinde auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(7) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der/die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart/in zu unterstützen. Der/die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart/in hat den Gemeindejugendfeuerwehrwart bei Verhinderung zu vertreten. Er/Sie wird bei der gemeinsamen Jahreshauptversammlung von den Jugendfeuerwehrwarten/Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendgruppenleiter/innen aller Feuerwehren der Gemeinde auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

## § 11 Jugendfeuerwehr

(1) Die **Jugendfeuerwehr** der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach führt den Namen „Jugendfeuerwehr Lützelbach“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.

(2) Die Jugendfeuerwehr Lützelbach ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestalten **ihre Aktivitäten** als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr **sowie des Wehrführers der örtlichen Ortsteilwehr**, die sich dazu **des Jugendfeuerwehrwartes** bedienen. **Der Jugendfeuerwehrwart** muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche **persönliche**, fachliche und pädagogische Eignung (**§ 7 Abs. 6 FwOV**) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.

**Der Jugendfeuerwehrwart wird von den Mitgliedern der Einsatzabteilung in der örtlichen Jahreshauptversammlung nach vorheriger Anhörung des Jugendrates der örtlichen Jugendfeuerwehr gewählt.**

(4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehren im Bereich der Gemeinde Lützelbach. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Wehrführerausschuss. Er ist Bindeglied zwischen dem Gemeindebrandinspektor und den Jugendfeuerwehren, koordiniert die Jugendarbeit und organisiert gemeinschaftliche Veranstaltungen für die Jugendlichen. **Er wird bei der gemeinsamen Jahreshauptversammlung von den Jugendfeuerwehrwarten aller Feuerwehren der Gemeinde und den Jugendgruppensprechern aller Jugendfeuerwehren der Gemeinde auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.** **Solange das Amt des Gemeindegemeinderwartes noch nicht geschaffen ist, sind zur Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwarts auch die Leiter der Kindergruppen aller Feuerwehren der Gemeinde stimmberechtigt.**

- (5) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart zu unterstützen. Der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart hat den Gemeindejugendfeuerwehrwart bei Verhinderung zu vertreten. Er wird bei der gemeinsamen Jahreshauptversammlung von den Jugendfeuerwehrwarten aller Feuerwehren der Gemeinde und den Jugendgruppensprechern aller Jugendfeuerwehren der Gemeinde für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- Solange das Amt des stellvertretenden Gemeindegemeinschaftsleiter noch nicht geschaffen ist, sind zur Wahl des stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwarts auch die Leiter der Kindergruppen aller Feuerwehren der Gemeinde stimmberechtigt.

## § 10 a Kindergruppen

- (1) Bei den Freiw. Feuerwehren sollen nach Möglichkeit zur Nachwuchsgewinnung Kindergruppen gebildet werden. Die Gemeinde soll der Arbeit der Kindergruppen besondere Aufmerksamkeit widmen und sie fördern.
- (2) Kinder vom vollendeten 6. bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres können in die Kindergruppen aufgenommen werden.
- (3) Als Leiter oder Leiterin darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und die Befähigung hat. Der Leiter / die Leiterin berichtet an den örtlichen Wehrführer.

## § 12 Kindergruppe

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach führt den Namen „Kindergruppe der Feuerwehr Lützelbach“ und den Ortsteilnahmen als Zusatz.
- (2) Die Kindergruppe der Feuerwehr Lützelbach ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestalten ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach untersteht die Kindergruppe der Feuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer der Ortsteilwehr, die sich dazu des Leiters der Kindergruppe bedienen. Der Leiter der Kindergruppe der Feuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung (§7 Abs. 7 FwOV) besitzen. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (4) Der Gemeindegemeinderat vertritt die Interessen der Kindergruppe der Feuerwehr im Bereich der Gemeinde Lützelbach. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Wehrführerausschuss. Er ist Bindeglied zwischen dem Gemeindebrandinspektor und den Kindergruppen der Feuerwehr, koordiniert die Jugendarbeit und organisiert gemeinschaftliche Veranstaltungen für die Jugendlichen. Er wird bei der gemeinsamen Jahreshauptversammlung von den Leitern der Kindergruppen der Feuerwehr aller Feuerwehren der Gemeinde für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Solange das Amt des Gemeindegemeinderats unbesetzt bleibt, vertritt der Gemeindegemeinderat die Interessen der Kindergruppen der Feuerwehr im Bereich der Gemeinde Lützelbach.
- (5) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Gemeindegemeinderat zu unterstützen. Der stellvertretende Gemeindegemeinderat hat den Gemeindegemeinderat bei Verhinderung zu vertreten. Er wird bei der gemeinsamen Jahreshauptversammlung von den Leitern der Kindergruppen der Feuerwehr aller Feuerwehren der Gemeinde für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

## § 11 Spielmannszugabteilung

(1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach führt den Namen „Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr Lützel-Wiebelsbach“.

(2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, sie sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin, der/die sich dazu des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin bedient.

## § 13 Musikabteilung

(1) Die **Musikabteilung** der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach führt den Namen „Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr Lützel-Wiebelsbach“.

(2) Die **Musikabteilung besteht aus Personen**, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie **handelt** als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr auf Grundlage einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, **die nicht der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach angehören**, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach untersteht die Musikzugabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor, der sich dazu des **Leiters** des Musikzuges bedient.

## § 12

### **Gemeindebrandinspektor/Gemeindebrandinspektorin, stellvertretender Gemeindebrandinspektor/stellvertretende Gemeindebrandinspektorin, Wehrführer/Wehrführerin, stellvertretender Wehrführer/stellvertretende Wehrführerin**

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach ist der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung für fünf Jahre gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenamt auf Zeit der Gemeinde Lützelbach ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin, der Wehrführer/die Wehrführerin und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

## § 14

### **Gemeindebrandinspektor, erster und zweiter stellvertretender Gemeindebrandinspektor Wehrführer, erster und zweiter stellvertretender Wehrführer**

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach ist der Gemeindebrandinspektor.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung für fünf Jahre gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach (§ 18) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der erforderlichen Lehrgänge nachweisen kann und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. **Zudem soll er seine Hauptwohnung in der Gemeinde Lützelbach haben.**
- (5) Der Gemeindebrandinspektor **wird vom Gemeindevorstand der Gemeinde Lützelbach zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.** Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn **der erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor, der zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse** zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin hat den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monate nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/einer stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin stattfinden kann. Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Lützelbach ernannt.

(7) Spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.

(8) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehren auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15).

(9) Der stellvertretende Wehrführer/die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

(10) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

(6) Der **erste** stellvertretende Gemeindebrandinspektor hat den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung **für** die Dauer von fünf Jahren gewählt. **Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend.** Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des **ersten** stellvertretenden Gemeindebrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei **Monaten** nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines **ersten** stellvertretenden Gemeindebrandinspektors stattfinden kann. **Der erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird vom Gemeindevorstand der Gemeinde Lützelbach zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.**

(7) **Die Wahl eines zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors kann auf Antrag des Wehrführerausschusses nur mit Zustimmung des Gemeindevorstands erfolgen. Diese Zustimmung ist vor jeder Wahl neu einzuholen.**

**Der zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor kann den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung nur dann vertreten, wenn der erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor ebenfalls verhindert ist. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Zustimmung des Gemeindevorstands nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor und der erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor gewählt werden. Bleibt die Stelle unbesetzt, kann diese mit Zustimmung des Gemeindevorstands in einer späteren Versammlung außerhalb des Wahlturnus nachbesetzt werden. Der zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird vom Gemeindevorstand der Gemeinde Lützelbach zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.**

(8) **Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, sind die nach den Absätzen 5 – 7 gewählten Personen aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen und zu verabschieden.**

(9) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors. Der Wehrführer wird

von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehren für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Ortsteilfeuerwehr (§ 17).

- (10) Der erste stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des ersten stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Ortsteilfeuerwehr.
- (11) Die Wahl eines zweiten stellvertretenden Wehrführers kann auf Antrag des Wehrführerausschusses nur mit Zustimmung des Gemeindevorstands erfolgen. Diese Zustimmung ist vor jeder Wahl neu einzuholen.  
Der zweite stellvertretende Wehrführer kann den Wehrführer im Verhinderungsfalle nur dann vertreten, wenn der erste stellvertretende Wehrführer ebenfalls verhindert ist. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des zweiten stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Ortsteilfeuerwehr.
- (12) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten die Absätze 5 Satz 1 und 8 entsprechend.

## § 13 Feuerwehrausschüsse

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin bzw. des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach je ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin oder dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin als Vorsitzender/Vorsitzende, dem stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerin, dem stellvertretenden Gemeindebrandinspektor/der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin sowie aus drei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter/einer Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung und einem Vertreter/einer Vertreterin der Jugendfeuerwehr.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters/der Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung und des Vertreters/der Vertreterin der Jugendfeuerwehr erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr für ihre jeweiligen Vertreter.

(4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 15 Feuerwehrausschüsse

(1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Ortsteilwehren der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach je ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Wehrführer, ggf. dem zweiten stellvertretenden Wehrführer sowie aus drei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart und des Leiters der Kindergruppe der Feuerwehr.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung, des Jugendfeuerwehrwartes und des Leiters der Kindergruppe der Feuerwehr erfolgt in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung für ihren Vertreter.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor und dessen Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 14 Wehrführerausschuss

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und deren Stellvertreter/innen sowie dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin besteht und die Aufgaben hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach zu koordinieren.

(2) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

## § 15 Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

## § 16 Wehrführerausschuss

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem

- a. Gemeindebrandinspektor,
- b. dem ersten und ggf. zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektor,
- c. den Wehrführern der Ortsteilwehren,
- d. den ersten und ggf. zweiten stellvertretenden Wehrführern der Ortsteilwehren,
- e. dem Gemeindejugendfeuerwehrwart
- f. dem Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwart

besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach zu koordinieren.

(2) Der Gemeindebrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr **als der Hälfte** der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

## § 17 Jahreshauptversammlung

(1) **Sofern keine örtliche Feuerwehrvereinigung gemäß §20 vorhanden ist, findet unter dem Vorsitz des Wehrführers jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach statt. Sind örtliche Feuerwehrvereinigungen gemäß § 20 vorhanden, kann die Jahreshauptversammlung unter dem Vorsitz des 1. Vorsitzenden der Feuerwehrvereinigung stattfinden.**

(2) **Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer, beim Vorhandensein einer örtlichen Feuerwehrvereinigung gemäß § 20 gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden der Feuerwehrvereinigung einberufen. Der Wehrführer hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.**

(3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin- die Alters- und Ehrenabteilung. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

### § 16 Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Lützelbach statt. Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor/von der Gemeindebrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(3) § 15 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme **der Wahlen der Wehrführer, von deren Stellvertretern, des Jugendfeuerwehrtwarts, des Leiters der Kindergruppe** – die Alters- und Ehrenabteilung. **§ 15 Abs. 3** bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(7) **Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen**

### § 18 Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Gemeindebrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Lützelbach statt. Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(3) **§ 17 Abs. 4 bis 7** gelten entsprechend.

**§ 17 Wahlen des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin, des Wehrführers/ der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin, des Leiters/der Leiterin der Jugendfeuerwehr und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses**

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen und der Vertreter/die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Leiter/die Leiterin der Jugendfeuerwehr werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenthäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der stellvertretende Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

**§ 19 Wahlen**

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung **gelten § 17 Abs. 5 Satz 2 und 3** entsprechend.

(3) **Der Gemeindebrandinspektor, seine Stellvertreter, die Wehrführer, deren Stellvertreter, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Gemeindejugendfeuerwehrwart, die Jugendfeuerwehrwarte, der Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwart und die Leiter der Kindergruppen** werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenthäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, **sofern sich** aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. **§ 17 Abs. 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Niederschriften über die Wahl des Gemeindebrandinspektors sowie von dessen Stellvertretern und der Wahlen der Wehrführer und deren Stellvertretern** sind innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

## § 18 Feuerwehrvereinigung

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

## § 20 Feuerwehrvereinigung

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

## § 21 Inkrafttreten

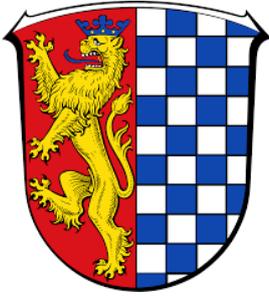
- (1) Diese Satzung tritt nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom **21.02.2015** außer Kraft.

### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Lützelbach, den .....

.....  
Uwe Olt, Bürgermeister



<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-38/2023</b>	
Abteilung	Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Soziale Hilfen
Fachbereich	Öffentl. Sicherheit und Ordnung, Bestattungswesen, Wahlen, Renten, Datenschutz
Datum	09.02.2023

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	14.02.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	27.03.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	30.03.2023	beschließend

### **Betreff:**

### **Feststellung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 15.01.2023**

### **Beschlussvorschlag:**

*Die Gemeindevertretung stellt fest, dass keiner der unter § 50 KWG genannten Fälle vorliegt und keine Einsprüche gegen das Wahlergebnis eingelegt wurden. Die Gemeindevertretung erklärt die Bürgermeisterwahl vom 15.01.2023 für gültig.*

### **Sachdarstellung:**

Gemäß § 50 KWG i.V.m. § 74 KWO hat die Vertretungskörperschaft über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl und über Einsprüche nach § 25 und 49 KWG in folgender Weise zu beschließen:

1. War der gewählte Bewerber nicht wählbar, so ist die gesamte Wahl für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl im ganzen Wahlkreis anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf das Ergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist
  - a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
  - b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis

die Wiederholung der Wahl anzuordnen

3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen. Führt die Neufeststellung des Wahlergebnisses dazu, dass kein Bewerber gewählt ist oder

die Stichwahl nicht unter den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen durchgeführt worden ist, findet § 31 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung.

4. Liegt keiner der unter Nummer 1 bis 3 Satz 1 genannten Gründe vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären; wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte eines Einspruchsführers verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt.

Das amtliche Endergebnis wurde in ortsüblicher Weise am 20.01.2023 öffentlich bekannt gemacht. Die Einspruchsfrist ist am 03.02.2023 abgelaufen. Einsprüche gegen die Bekanntmachung und die Feststellung des amtlichen Endergebnisses sind beim Wahlleiter nicht eingegangen.

Der Bürgermeister



<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-58/2023</b>	
Abteilung	
Fachbereich	Vorzimmer u. Bürgerinformation
Datum	17.02.2023

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	14.03.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	27.03.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	30.03.2023	beschließend

**Betreff:**

**Aufstellung einer Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Wahlperiode 2024 bis 2028**

**Beschlussvorschlag:**

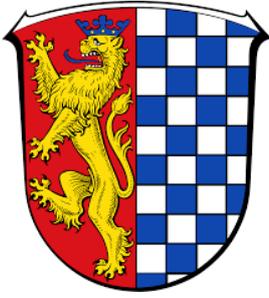
*Die Gemeindevertretung beschließt die Vorschlagsliste in der vorliegenden Fassung.*

**Sachdarstellung:**

Mit Ablauf des Jahres 2023 endet die Wahlperiode der Schöffen und Hilfsschöffen bei dem Amtsgericht Michelstadt bzw. den Strafkammern des Landgerichts in Darmstadt. Für die Wahl der Schöffen für die Wahlperiode 2024/2028 hat das Amtsgericht Michelstadt um Übersendung einer neuen Vorschlagsliste gebeten. Seitens der Gemeinde Lützelbach sind mindestens 5 Schöffen vorzuschlagen. Bei der Erstellung der Vorschlagslisten sind Ausschlussstatbestände und Eignungsmängel nach den §§ 31 Satz 2 und 32 – 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zu berücksichtigen. Die Fraktionsvorsitzenden wurden um Mitteilung gebeten, wer aus den Fraktionen zur Aufnahme in die Liste benannt wird. Außerdem wurde über eine Veröffentlichung der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben, sich um eine Aufnahme in die Vorschlagsliste zu bewerben.

Der Entwurf der Vorschlagsliste wird nachgereicht.

Der Bürgermeister



<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-71/2023 2. Ergänzung</b>	
Abteilung	
Fachbereich	Vorzimmer u. Bürgerinformation
Datum	27.03.2023

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	27.03.2023	vorberatend
Planungs- und Bauausschuss	27.03.2023	vorberatend
Gemeindevorstand	28.03.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	30.03.2023	beschließend

### **Betreff:**

**Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Lützel-Wiebelsbach / Seckmauern, An der L3259“**

- a) Beschluss zur Annahme des Bebauungsplanvorentwurfs**
- b) Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplanvorentwurf**
- c) Beschluss zur Annahme des Planvorentwurfs zur Teiländerung des Flächennutzungsplans**
- d) Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Planvorentwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplans**

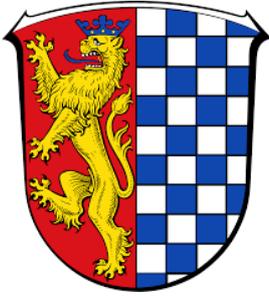
### **Beschlussvorschlag:**

- a) Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme des vorliegenden Bebauungsplanvorentwurfs.*
- b) Die Gemeindevertretung beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf.*
- c) Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme des vorliegenden Planvorentwurfs zur Teiländerung des Flächennutzungsplans.*
- d) Die Gemeindevertretung beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den vorliegenden Planvorentwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplans.*

### **Sachdarstellung:**

In der Ursprungsvorlage waren Betreff und Beschlussvorschlag nicht korrekt bzw. unvollständig dargestellt. Dies wird hiermit korrigiert.





<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-67/2023</b>	
Abteilung	Bauen, Liegenschaften und Umwelt
Fachbereich	Planen und Bauen
Datum	07.03.2023

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	14.03.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	27.03.2023	vorberatend
Planungs- und Bauausschuss	27.03.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	30.03.2023	beschließend

### **Betreff:**

#### **Baulandentwicklung im OT Rimhorn**

**hier: Vorstellung städtebauliches Konzept mit Grobkostenschätzung und weiteres Vorgehen**

### **Beschlussvorschlag:**

*Die Gemeindevertretung nimmt die Sachstandsinformation zur Baulandentwicklung im OT Rimhorn zur Kenntnis. Sie bestätigt die in der Ausarbeitung der e-netz Südhessen getroffenen Zielvorstellungen hinsichtlich Vermarktungspreis und damit verbundenem Einwurfswert und beauftragt den Gemeindevorstand, auf dieser Basis weitere Schritte zur Umsetzung einzuleiten.*

### **Sachdarstellung:**

Mit Beschluss vom 19.12.2022 hat die Gemeindevertretung das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „In den Kappesgärten“ für die Schaffung eines Wohnneubaugebietes im Ortsteil Rimhorn gemäß § 13b BauGB eingeleitet. Damit verbunden war die Absichtserklärung, das Baugebiet wieder von einem Projektierer möglichst ganzheitlich (Planung, Bodenordnung einschließlich Zwischenerwerb, Erschließung und Vermarktung) auf Basis städtebaulicher Verträge entwickeln zu lassen.

Vor dem Abschluss eines entsprechenden Vertrages hat der Gemeindevorstand zunächst vorbereitende Planungsmaßnahmen (städtebauliches Konzept mit Grobkostenschätzung sowie Begleitung der Eigentümergespräche) beauftragt, um die Rahmenbedingungen konkreter bestimmen zu können und damit die finanziellen Auswirkungen und eventuelle Risiken „greifbarer“ zu machen. Dieser Auftrag wurde an die e-netz Südhessen als sogenannter „Projektant“ erteilt, wodurch diese die Möglichkeit hat, auch am Vergabeverfahren für den späteren Hauptauftrag als Bieter teilzunehmen. Die Entscheidung hierüber soll spätestens zur Jahresmitte hin getroffen werden.

Die e-netz Südhessen hat inzwischen erste Ergebnisse in einer Präsentation zusammengestellt, die als Anlage beigefügt ist. Als Fazit daraus ist festzustellen, dass die Entwicklung des beabsichtigten Baugebietes in Rimhorn zu einem Vermarktungspreis unter 200 € / m<sup>2</sup> realisierbar erscheint. Unwägbarkeiten bestehen noch hinsichtlich eventuell notwendiger Maßnahmen zum Hochwasserschutz. Darüber hinaus ist natürlich die Höhe des Einwurfswertes für die einzubringenden Grundstücke ein maßgeblicher Faktor. Die in der Präsentation aufgezeigten Zahlen wurden den Eigentümern in einer ersten Gesprächsrunde vorgestellt. Diese sind alle an der Baulandentwicklung interessiert. Nach den gewonnenen Eindrücken erscheint auf dieser Basis ein

Einvernehmen möglich, wobei konkrete Verhandlungen im Rahmen des Verfahrens zur Bodenordnung noch ausstehen.

Anlage(n):  
Präsentation e-netz

Der Bürgermeister

# Sie haben starke Ideen für die Zukunft



## **Bauland komplett:**

Individuelle Entwicklungslösungen  
für Kommunen und Bauträger

# Bewertungsmatrix für Rimhorn 1a



Baugebiet Rimhorn 1a							
8448 m²							
Thematik / Planungsebene	vorhandene Parameter/ Kurzbeschreibung	pot. Auswirkungen auf Planungsprozess (grün=unkritisch; gelber=unproblematisch, bedarf der Prüfung; orange= könnte zu Problemen führen, rot= problematisch)	Punktesystem (grün=4; gelb=3; orange=2; rot=1)	Punkte (Summe)	Gewichtung	Wertung	
Erschließung	Entwässerung	Abwasser DN 250 östlich, Anschluss vermutlich unproblematisch	Abwasserentsorgung vermutlich unproblematisch, kein Trennsystem	3	10	0,24	
	Topografie	Südhang mit max. 12% Gefälle	Erschließungskosten sind zu klären, Straße ist zu bauen. Baukosten bei Grundstücken > 8 % Gefälle sind teurer	3			
	Trinkwasser- und Löschwasser Versorgung	Wasserversorgung über DN 80 GGG von Osten	Wasserversorgung vermutlich unproblematisch	4			
Planungsrechtliche Verfahren	Regionalplan	Vorranggebiet Siedlung	Prüfung und Abwägung durch Planungsbüro im Rahmen des Planungsverfahrens. Vermutlich unproblematisch	4	11	0,26	
	Flächennutzungsplan	geplante Wohnbaufläche : kein FNP-Teiländerungsverfahren notwendig, da aus dem FNP entwickelbar	Zeit- und Kosteneinsparung, da keine FNP-Teiländerung erforderlich ist.	3			
		Wasserschutzgebiet Schutzzone III	Versickerung und geothermische Nutzung eingeschränkt				
		kein geschütztes Biotop					
Aufstellung Bebauungsplan	Bei Fassung des Aufstellungsbeschlusses bis zum 31.12.2022 nach §13b BauGB könnte für dieses Gebiet ein solches Verfahren angestrebt werden.	Zeit- und Kosteneinsparung möglich Aufstellungsbeschluss bis zum 31.12.2022 Satzungsbeschluss bis 31.12.2024	4				
Umwelt- und Artenschutz	Artenschutz	Artenschutzrechtliche Potentialbeurteilung: ggf. geschützter Lebensraumtyp nach §30 BNatSchG systematische Erfassung der Fauna empfohlen	mittleres naturschutzrechtliches Konfliktpotential, gerade im Osten gibt es einen Garten mit hohem Artenschutzpotential	2	10	0,24	
	Eingriff- Ausgleichsbilanz	Entfällt bei § 13b Verfahren Bei Regelverfahren: Ausgleich innerhalb oder außerhalb des Baugebietes. Sollten keine Flächen vorhanden sein, sind Kompensationszahlung des Defizites (Ökokonto) notwendig.	Bei § 13b Verfahren: Zeit- und Kosteneinsparung, da keine Umweltprüfung und keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz	4			
	Naturreg	nach Biotopkartierung 1992 geschütztes Biotop Streuobstwiese, Nach Luftbildinterpretation 2008/2009 kein Biotop westlicher Randstreifen nach Biotopkartierung 1992 und Luftbildinterpretation 2008/2009 Böschunggehölze	Vermutlich kein geschütztes Biotop im Plangebiet -> Kostensparnis und bessere Planungssicherheit	4			
Energetische Potentiale	Solkartatser	Südhang	Biomasse in Lützelbach gut umsetzbar, sehr gute solare Nutzung, Erdwärme nicht nutzbar (WIII) Nahwärme zu teuer	4	4	0,10	
Eigentum/Vermarktung	Eigentum/Kosten	Vergleichsweise geringere Verfahrenskosten und weniger planungsrechtliche Restriktionen. Bauverpflichtung für Eigentümer ist zu regeln	Erschließung mit Bebauung gut umsetzbar.	4	7	0,17	
	Vermarktung	Geringe Erschließungskosten können zu einer schnellen Umsetzung und zu einem günstigen Kaufpreis führen. gute ÖPNV-Anbindung nach höchstl. Ödöw., lediglich 5km zu nächstgelegenen Supermärkten (beste Anbindung in Rimhorn!).	Grundstücke mit ca. 500 m² zu besseren Quadratmeterpreis vermarktbare, Bedarf 10-20 GST auf 5 Jahre, Baulücken und Innententwicklung möglich	3			
Hinweis: Die Tabelle ist nicht abschließend. Sie dient zur internen Bewertung für die e-netz Südhessen AG und als Information für die Gemeinde Lützelbach. Zur Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit wird ein externes Fach-/ Planungsbüro im Rahmen des Planungsverfahrens eingebunden.				42	1		

Rimhorn 1a erhält 42 Punkte

Normale Entwicklungs- und Erschließungskosten (Starkregenereignisse? → Prüfung)

Sehr gute solare Nutzung

Klärung Artenschutz (Prüfung)

Keine Erdwärme  
Trennsystem nicht möglich (kein Vorfluter)

Marktgerechte Grundstücke



# Anpassung technisches Konzept „Rimhorn“



Eckpunkte für das Baugebiet in Rimhorn

Größe des Baugebiets:	
gepl. Nettobauland ca.	6.826m <sup>2</sup>
Wege	0m <sup>2</sup>
Grünfläche ca.	532m <sup>2</sup>
Verkehrsflächen ca.	1.150m <sup>2</sup>
Baugebiet gesamt	8.508m <sup>2</sup>

34§ BauGB 1928m<sup>2</sup>

# Aktuelle Kostenschätzung Eckpunkte Rimhorn

- Lützel-Wiebelsbach - Richtwert 110,- €/m<sup>2</sup> - Marktwert 175,- €/m<sup>2</sup>
- Rimhorn - Richtwert 95,- €/m<sup>2</sup> - Marktwert 170(-200),- €/m<sup>2</sup>

Erschließung 688 TSD €  
(ca. 100 €/m<sup>2</sup> mit MW-Kanal!? und  
Klärung Starkregenmanagement erf.)  
ohne Hochwasserschutz  
Mindestverkauf **ca. 169,- €/m<sup>2</sup>**

Erschließung 688 TSD € +  
mit Hochwasserschutz 152 TSD €  
(ca. 124 €/m<sup>2</sup>)  
Mindestverkauf **ca. 192,- €/m<sup>2</sup>**



<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-69/2023</b>	
Abteilung	Bauen, Liegenschaften und Umwelt
Fachbereich	Planen und Bauen
Datum	07.03.2023

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	14.03.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	27.03.2023	vorberatend
Planungs- und Bauausschuss	27.03.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	30.03.2023	beschließend

### **Betreff:**

#### **Baulandentwicklung im OT Breitenbrunn**

**hier: Vorstellung städtebauliches Konzept mit Grobkostenschätzung und weiteres Vorgehen**

### **Beschlussvorschlag:**

*Die Gemeindevertretung nimmt die Sachstandsinformation zur Baulandentwicklung im Ortsteil Breitenbrunn zur Kenntnis. Aufgrund der Ausarbeitung der e-netz Südhessen wird beschlossen, das begonnene Bauleitverfahren nach § 13b BauGB bis auf Weiteres auszusetzen und zunächst Möglichkeiten für alternative Planungen im Rahmen vorhandener Innenentwicklungspotentiale nach § 13a BauGB zu prüfen. Außerdem soll auch geprüft werden, inwieweit über ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan perspektivisch eine Alternative zur dort ausgewiesenen Erweiterungsfläche entwickelt werden könnte. Der bestehende Aufstellungsbeschluss wird bis zur weiteren Klärung aufrechterhalten.*

### **Sachdarstellung:**

Mit Beschluss vom 19.12.2022 hat die Gemeindevertretung das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Im Bangert Süd“ für die Schaffung eines Wohnneubaugebietes im Ortsteil Breitenbrunn gemäß § 13b BauGB eingeleitet. Damit verbunden war die Absichtserklärung, das Baugebiet wieder von einem Projektierer möglichst ganzheitlich (Planung, Bodenordnung einschließlich Zwischenerwerb, Erschließung und Vermarktung) auf Basis städtebaulicher Verträge entwickeln zu lassen.

Vor dem Abschluss eines entsprechenden Vertrages hat der Gemeindevorstand zunächst vorbereitende Planungsmaßnahmen (städtebauliches Konzept mit Grobkostenschätzung sowie Begleitung der Eigentümergespräche) beauftragt, um die Rahmenbedingungen konkreter bestimmen zu können und damit die finanziellen Auswirkungen und eventuelle Risiken „greifbarer“ zu machen. Dieser Auftrag wurde an die e-netz Südhessen als sogenannter „Projektant“ erteilt, wodurch diese die Möglichkeit hat, auch am Vergabeverfahren für den späteren Hauptauftrag als Bieter teilzunehmen. Die Entscheidung hierüber soll spätestens zur Jahresmitte hin getroffen werden.

Die e-netz Südhessen hat inzwischen erste Ergebnisse in einer Präsentation zusammengestellt, die als Anlage beigefügt ist. Danach gestalten sich die Zahlen schwierig, weil im Vergleich zu dem Baugebiet in Rimhorn der Erschließungsaufwand deutlich größer ist (bedingt durch längere Straßenanbindung und erforderliches Kanaltrennsystem). Hinzu kommt auch hier das noch ungeklärte Thema Hochwasserschutz, das in Breitenbrunn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten vermutlich eine größere Rolle spielt. Selbst bei einem

relativ geringfügigen Einwurfswert (über dessen Höhe mit dem maßgeblich betroffenen Grundstückseigentümer noch nicht weitergehend gesprochen wurde) ist voraussichtlich kein Vermarktungspreis unter 200 € / m<sup>2</sup> zu erzielen. Außerdem wird aufgrund der Größe des Baugebietes mit 21 (eventuell sogar 24) Plätzen ein zusätzliches Vermarktungsrisiko gesehen, wobei bei einer Verkleinerung der Vermarktungspreis noch weiter ansteigen würde.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die e-netz Südhessen, die Entwicklung des beabsichtigten Baugebietes in Breitenbrunn im Rahmen des vorgesehenen Verfahrens nach § 13b BauGB nochmal zu überdenken und ggf. alternativ mögliche Innenentwicklungspotentiale nach § 13a BauGB zu prüfen. Außerdem erscheint es erwägenswert, eine Änderung des Flächennutzungsplanes in den Blick zu nehmen, um perspektivisch eine Alternative zur dort ausgewiesenen Erweiterungsfläche entwickeln zu können.

Anlage(n):

Präsentation e-netz

Der Bürgermeister

# Sie haben starke Ideen für die Zukunft



## **Bauland komplett:**

Individuelle Entwicklungslösungen  
für Kommunen und Bauträger

# Bewertungsmatrix für Breitenbrunn



Baugebiet Breitenbrunn							
6573 + 9952		m <sup>2</sup>					
Thematik / Planungsebene		vorhandene Parameter/ Kurzbeschreibung	pot. Auswirkungen auf Planungsprozess (grün=unkritisch; gelb=eher unproblematisch, bedarf der Prüfung; orange= könnte zu Problemen führen, rot= problematisch)	Punktesystem (grün=4; gelb=3; orange=2; rot=1)	Punkte (Summe)	Gewichtung	Wertung
Erschließung	Entwässerung	Entwässerung über Straße südlich mit DN 250	Entwässerung vermutlich unproblematisch, langer Anschluss erforderlich	3	8	0,21	
	Topografie	Nordhang mit 16% Gefälle, Anbindungsstraßen sind nicht ausgebaut	Erschließungskosten durch Sanierung der Anbindung teuer, Sicherung des Hangs vor Starkregeneignissen	2			
	Trinkwasser- und Löschwasserversorgung	Versorgung von Südwesten, Druckverhältnisse müssen geprüft werden, da keine Versorgung Hangabwärts möglich ist	Wasserversorgung vermutlich unproblematisch, Druckverhältnisse prüfen	3			
Planungsrechtliche Verfahren	Regionalplan	(Ost) Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft; als Grundsatz der Raumordnung (lediglich zu berücksichtigen (anders als Ziele der Raumordnung, die verbindliche Vorgaben sind); (West) Vorranggebiet Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen	Prüfung und Abwägung durch Planungsbüro im Rahmen des Planungsverfahrens, Abstimmung mit dem RP	3	10,75	0,28	
	Flächennutzungsplan	FNP-Änderung für West erforderlich	Zeit- und Kosteneinsparung, da keine FNP-Teiländerung erforderlich ist.	3,75			
		Wasserschutzgebiet Schutzzone III	Versickerung und geothermische Nutzung kann eingeschränkt sein				
		Kein geschütztes Biotop					
Aufstellung Bebauungsplan	Bei Fassung des Aufstellungsbeschlusses bis zum 31.12.2022 nach §13b BauGB könnte für dieses Gebiet ein solches Verfahren angestrebt werden.	Zeit- und Kosteneinsparung möglich Aufstellungsbeschluss bis zum 31.12.2022 Satzungsbeschluss bis 31.12.2024	4				
Umwelt- und Artenschutz	Artenschutz	nordexponierter Hang -> floristische Untersuchung zum Ausschluss von mageren Flachland-Mähwiesen	Aus Sicht des Artenschutzes: geringstes Artenschutzrechtliches Konfliktpotential	4	12	0,32	
	Eingriff- Ausgleichsbilanz	Entfällt bei § 13b Verfahren Bei Regelverfahren: Ausgleich innerhalb oder außerhalb des Baugebietes. Sollten keine Flächen vorhanden sein, sind Kompensationszahlungen des Defizites (Okokonto) notwendig.	Bei § 13b Verfahren: Zeit- und Kosteneinsparung, da keine Umweltprüfung und keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz	4			
	Naturreg	keine Einträge	Vermutlich kein geschütztes Biotop im Plangebiet --> Kostenersparnis und bessere Planungssicherheit	4			
Energetische Potentiale	Solarkataster	Nordhang	Biomasse in Lützelbach gut umsetzbar, gute solare Nutzung, Erdwärme nicht nutzbar (WIII) Nahwärme zu teuer	3	3	0,08	
Eigentum/Vermarktung	Eigentum/Kosten	Teure Verfahrenskosten und normale planungsrechtliche Restriktionen. Bauverpflichtung für Eigentümer ist zu regeln	Erschließung ist aufwendig durch lange Anbindung	2	4	0,11	
	Vermarktung	Hohe Erschließungskosten erschweren Umsetzung und Vermarktung. Kritische Infrastruktur ist weitgehend ausgebaut; Kindergarten vorhanden	Grundstücke mit 500-600 m <sup>2</sup> werden durch teure Erschließung schwer vermarktbar, Bedarf 10-20 GST auf 5 Jahre, Baulücken und Innenentwicklungspotential gegeben	2			
Hinweis: Die Tabelle ist nicht abschließend. Sie dient zur internen Bewertung für die e-netz Südhessen AG und als Information für die Gemeinde Lützelbach. Zur Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit wird ein externes Fach-/ Planungsbüro im Rahmen des Planungsverfahrens eingebunden.					37,75	1	

Breitenbrunn erhält 38 Punkte

Gute solare Nutzung

Artenschutz = unproblematischste Fläche

Teure Entwicklungs- und Erschließungskosten

Keine Erdwärme  
Trennsystem notwendig

Teure Grundstücke?  
Innenentwicklungspotential vorhanden

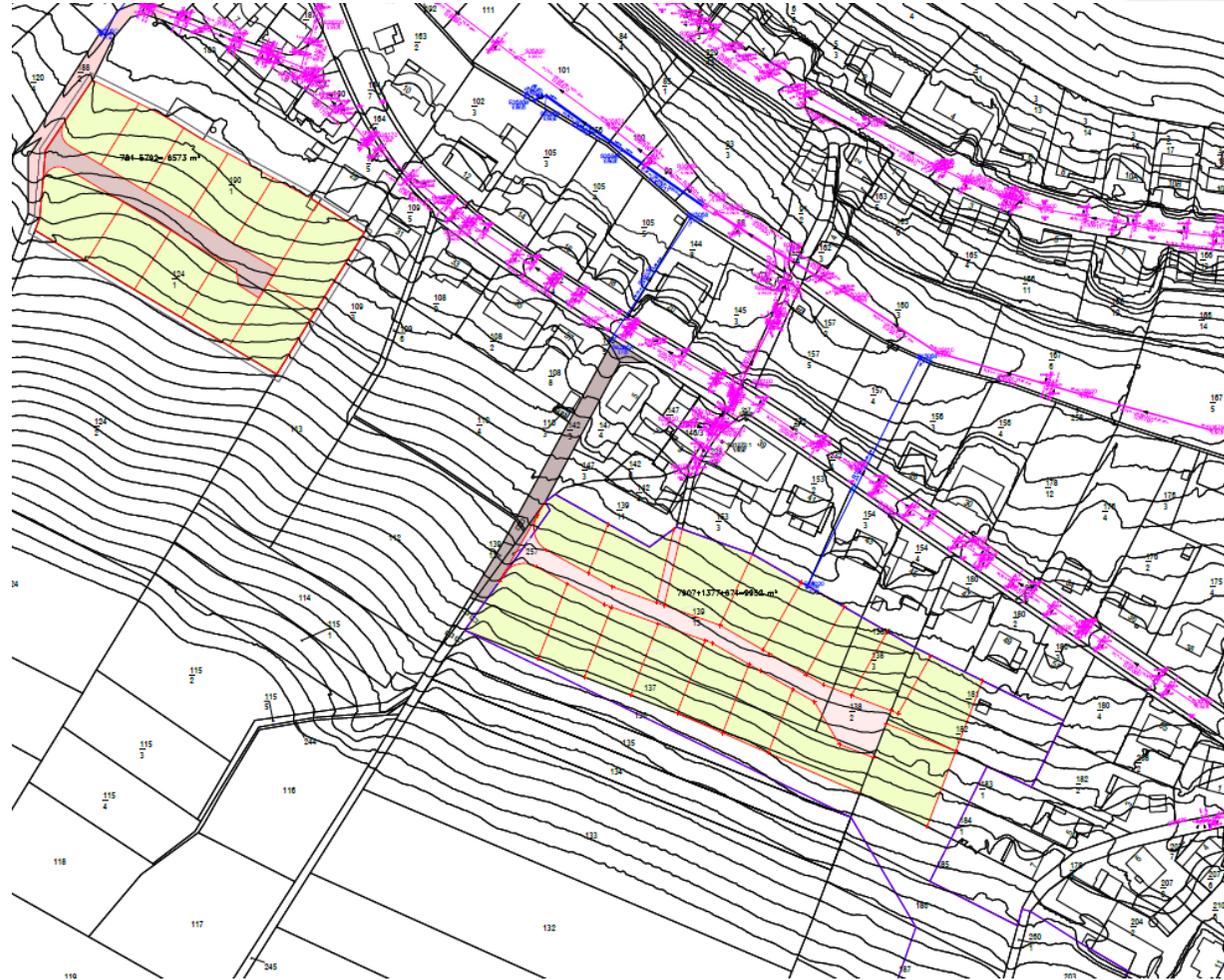
# Erschließung - Konzept

## Fläche 3 – Breitenbrunn

### Fläche 3 – Breitenbrunn

Im FNP 9900 m<sup>2</sup> mit ca. 16 EFH-GST  
oder ggf. westlich besser zu erschließen!

- Nordhanglage 10-15 %
- Erschließung → teure Anbindung
- ggf. Sicherung
- Hangentwässerung erforderlich
- Trennsystem notwendig
- teure Grundstücke?



Rahmenplan Lützelbach / Norbert Joisten

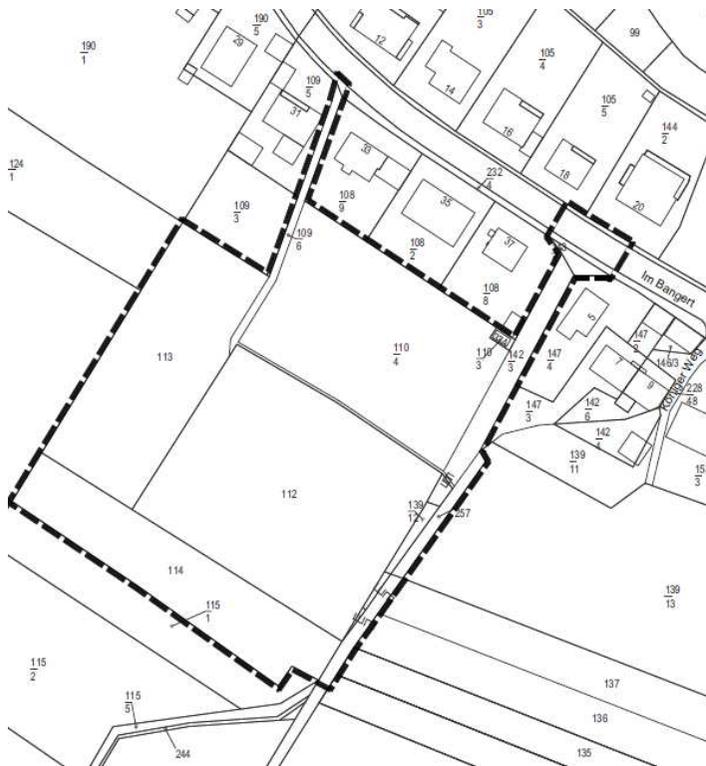
# Anpassung technisches Konzept „Breitenbrunn“

Größe des Baugebiets:	
gepl. Nettobauland ca.	9.904m <sup>2</sup>
Wege	0m <sup>2</sup>
Grünfläche ca.	m <sup>2</sup>
Verkehrsflächen ca.	2.085m <sup>2</sup>
Baugebiet gesamt	11.989m <sup>2</sup>
	optional 1990m <sup>2</sup>



# Varianten Breitenbrunn

Aufstellungsbeschluss!

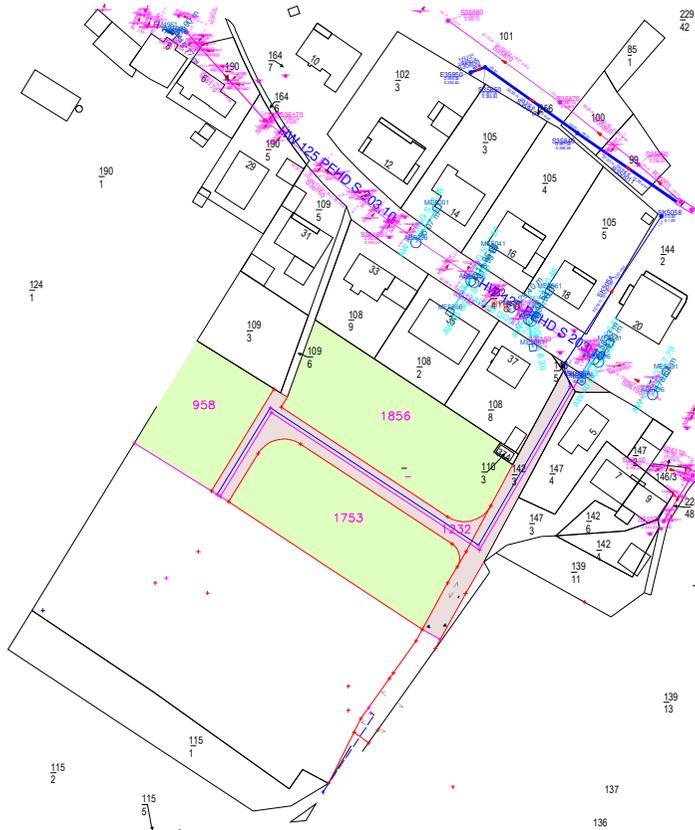


Werte bezogen auf Fläche  
Aufstellungsbeschluss:

Erschließungskosten > 150,- €/m<sup>2</sup>  
ohne Hochwasserschutz  
Mindestverkauf **ca. 210,- €/m<sup>2</sup>**

Erschließung 1489 TSD €  
ohne (mit) Hochwasserschutz  
Mindestverkauf **> 225,- €/m<sup>2</sup>**

# Kleine Variante Breitenbrunn 10-15 Grundstücke!



Erschließung 1059 TSD €  
ohne Hochwasserschutz Mindestverkauf  
**ca. 282,- €/m<sup>2</sup>**

# Aktuelle Kostenschätzung Eckpunkte Breitenbrunn

- Lützel-Wiebelsbach - Richtwert 110,- €/m<sup>2</sup> - Marktwert 175,- €/m<sup>2</sup>
- Breitenbrunn - Richtwert 80,- €/m<sup>2</sup> - Marktwert 170(-200),- €/m<sup>2</sup>



Ca. 11894 m<sup>2</sup> Nettobauland

Erschließung 1489 TSD €  
ohne Hochwasserschutz  
Mindestverkauf **ca. 163,- €/m<sup>2</sup>**

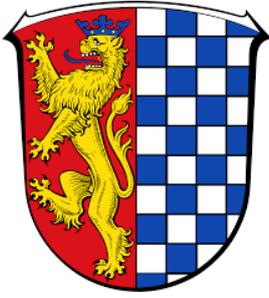
Erschließung 1489 TSD € +  
mit Hochwasserschutz 152 TSD €  
(ca. 166 €/m<sup>2</sup>)  
Mindestverkauf **ca. 190-210,- €/m<sup>2</sup>**

# Empfehlungen zum Baugebiet Breitenbrunn



## **Änderung unserer beauftragten Leistungen in Breitenbrunn, wenn Gremien eine andere Vorgehensweise akzeptieren:**

- Die Baulandentwicklung ist trotz des §13b BauGB wirtschaftlich nur schwer umsetzbar
- Anstatt der Entwicklung eines Neubaugebiets in Breitenbrunn, sollte der Fokus auf Innenentwicklungspotenziale verlagert werden (§13a BauGB-Flächen)
- Prüfung durch e-netz in Zusammenarbeit mit Ortsbeirat und Gemeinde
- Gespräche mit Eigentümern zu Innenentwicklungspotentialen (Änderung des beauftragten Angebotes)
- Klärung weiterer planungsrechtlicher Grundlagen durch die e-netz Südhessen



<b>Beschlussvorlage</b>	
<b>- öffentlich -</b>	
<b>VL-72/2023</b>	
Abteilung	Finanzen, Personal und KITAS
Fachbereich	Steuern und Abgaben, Kindertagesstätte
Datum	07.03.2023

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	14.03.2023	vorberatend
Kindertagesstättenkommission	20.03.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.03.2023	vorberatend
Planungs- und Bauausschuss	29.03.2023	vorberatend
Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur	29.03.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	30.03.2023	beschließend

### **Betreff:**

**Einrichtung eines Naturkindergartens - Grundsatzentscheidung und weiteres Vorgehen**

### **Beschlussvorschlag:**

*Die Gemeindevertretung nimmt die Überlegungen zur Einrichtung eines Naturkindergartens zur Kenntnis und zeigt sich dankbar und grundsätzlich aufgeschlossen für das hierzu von privater Seite erarbeitete Konzept. Aus finanziellen und sachlichen Erwägungen hält sie eine zeitnahe Umsetzung allerdings für schwierig und stellt eine Entscheidung hierüber bis auf Weiteres zurück.*

### **Sachdarstellung:**

Wie bereits mitgeteilt (siehe MI-63/2022, MI-79/2022 und MI-5/2023) liegt der Gemeinde der Vorschlag einer engagierten und fachlich kompetenten Mitbürgerin zur Einrichtung eines Naturkindergartens in kommunaler Trägerschaft vor. Zur näheren Erläuterung wird auf das von ihr ausgearbeitete Konzept verwiesen, das als Anlage beigelegt ist. Nachdem die Idee im Gemeindevorstand positiv aufgenommen wurde, fand bereits im Oktober 2022 eine grundsätzliche Abstimmung mit den zu beteiligenden Behörden statt, bei der als möglicher Standort das Gelände des Hundevereins in den Blick genommen wurde. Die von Vereinsseite geäußerten Bedenken konnten zwischenzeitlich weitgehend ausgeräumt werden, so dass die Standortfrage dem Grunde nach geklärt sein dürfte. Offen ist die Art der für einen Naturkindergarten als Ausgangspunkt zu schaffenden einfachen baulichen Lösung (Bauwagen, Container oder einfacher Holzbau), für deren Umsetzung im Investitionshaushalt 2023 ein vorsorglicher Mittelansatz über 150.000 € gebildet wurde. Bevor hier weitere konkrete Überlegungen angestellt bzw. Planungen in die Wege geleitet werden, ist zunächst eine Grundsatzentscheidung und ein damit verbundener Handlungsauftrag durch die Gemeindevertretung erforderlich.

Wie dem Konzept zu entnehmen und sachlich/pädagogisch auch nachvollziehbar, soll der Naturkindergarten als eingruppige Halbtageseinrichtung mit 20 Plätzen angeboten werden. Dies hat vergleichsweise hohe Betriebskosten zur Folge. Nach überschlägigen Ermittlungen dürfte der Zuschussbedarf unter Berücksichtigung erwartbarer Fördergelder in einem Spektrum zwischen 130.000 und 160.000 € pro Jahr liegen (abhängig von der personellen Ausstattung, die aufgrund der besonderen Anforderungen deutlich über die Mindestregelungen des Hess. KiFöG hinausgehen muss). Erträge aus Elternbeiträgen sind aufgrund der

gesetzlichen Freistellungsregelung nicht zu erzielen. Aus Sicht der Verwaltung muss das Kosten-Nutzen-Verhältnis mit Blick auf die schwer einschätzbare Nachfrage und einer wohl nur sehr bedingten Entlastungswirkung auf das gemeindliche Gesamtangebot an Kindergartenplätzen abgewogen werden. Aufgrund des speziellen pädagogischen Konzeptes ist ein Naturkindergarten zwar als durchaus wertvoll und interessant, in erster Linie aber ergänzend zu den Angeboten der etablierten Einrichtungen anzusehen. Zu bedenken sind außerdem die herausfordernden Aspekte Personalgewinnung sowie Anbindung/Kooperation an/zu einer anderen Kita und nicht zuletzt der Entscheidungsbedarf, den es in Bezug auf die Perspektivplanung für die ev. Kita in Lützel-Wiebelsbach gibt. Hierzu wird auf die Beschlussvorlage VL- 73/2023 verwiesen. Auch wenn die beiden Themen nicht in Konkurrenz zueinander stehen und auch nicht so verstanden werden sollten, müssen am Ende Prioritäten hinsichtlich der finanziellen Leistungsfähigkeit gesetzt werden, so dass eine Gesamtbetrachtung und entsprechende Bewertung erfolgen sollte.

Anlage(n):

1. Naturkindergarten Lützelbach

Der Bürgermeister



<b>Beschlussvorlage</b>	
<b>- öffentlich -</b>	
<b>VL-73/2023</b>	
Abteilung	Bauen, Liegenschaften und Umwelt
Fachbereich	Planen und Bauen
Datum	09.03.2023

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	14.03.2023	vorberatend
Kindertagesstättenkommission	20.03.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	29.03.2023	vorberatend
Planungs- und Bauausschuss	29.03.2023	vorberatend
Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur	29.03.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	30.03.2023	beschließend

### **Betreff:**

**Perspektivplanung für die evangelische Kita im OT Lützel-Wiebelsbach**

- a) Übernahme und Sanierung des Bestandsgebäudes**
- b) Erweiterung auf Fünfgruppigkeit durch zusätzliche Container**
- c) Eintritt in Planung für Erweiterungsbau**

### **Beschlussvorschlag:**

*Unter grundsätzlicher Bestätigung, aber auch Modifizierung ihres am 11.09.2019 gefassten Beschlusses bekräftigt die Gemeindevertretung ihren Willen, für die evangelische Kita im OT Lützel-Wiebelsbach eine Perspektivplanung zu entwickeln und umzusetzen. Dies beinhaltet folgende Punkte:*

- a) Die Gemeinde ist bereit, das Kita-Bestandsgebäude in ihr Eigentum zu übernehmen und notwendige Sanierungsmaßnahmen unter Finanzierungsvorbehalt möglichst zeitnah und ausgerichtet auf eine beabsichtigte Erweiterung durchzuführen. Vorausgesetzt wird, dass der Eigentumsübergang als Schenkung erfolgt und für die Überlassung des Grundstückes die in 2019 getroffene Übereinkunft weiterhin gilt. Damit verbunden ist die Zusage gegenüber der evangelischen Kirchengemeinde, an der kirchlichen Trägerschaft festhalten und die bewährte Partnerschaft fortsetzen zu wollen.*
- b) Die Gemeinde stimmt zu, dass die Kita zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Fünfgruppigkeit erweitert und eine weitere Kindergartengruppe als Halbtags-/Ganztagsangebot (Nichtzutreffendes wird gestrichen) eingerichtet wird. Die Gemeinde wird hierzu weitere Container aufstellen lassen und trägt die entstehenden Raumkosten von in Summe rund 170.000 € für zunächst drei Jahre. Weiterhin übernimmt sie die jährlichen ungedeckten Betriebskosten von rund 100.000 / 140.000 € (Nichtzutreffendes wird gestrichen). Die erforderlichen Mittel werden im Haushalt 2023 als Mehraufwendungen verbucht und ggf. überplanmäßig bereitgestellt. Für die Folgejahre sind diese im Rahmen der Haushaltsplanungen zu berücksichtigen.*
- c) Die Gemeinde beabsichtigt, die Kita mittelfristig baulich so zu erweitern, dass diese auf Dauer fünfgruppig betrieben werden kann. Sie wird hierzu entsprechende Planungsschritte einleiten, deren Vorankommen aber abhängig von den verfügbaren Ressourcen ist.*

*Der Gemeindevorstand wird beauftragt und zugleich ermächtigt, auf Basis dieses Beschlusses entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Der Gemeindevertretung ist zum Fortgang zu berichten.*

### **Sachdarstellung:**

Zur Erläuterung wird zunächst auf die MI-5/2023 verwiesen.

Ausgangspunkt der Beratung ist folgender Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.09.2019:

- a) Die Gemeindevertretung beschließt, das auf dem Grundstück Gemarkung Lützel-Wiebelsbach Flur 2 Nr. 486/1 vorhandene Kita-Gebäude einschließlich der baulichen Außenanlagen zum Preis von 268.200 € von der ev. Kirchengemeinde Lützel-Wiebelsbach anzukaufen. Grundlage ist das vorliegende Wertgutachten und die hierzu getroffene Vereinbarung. Der Kauf soll im nächsten Jahr abgewickelt und in die Haushaltsplanung 2020 aufgenommen werden.

Als Voraussetzung für den Kauf stimmt die Gemeindevertretung dem Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages für das zugehörige Grundstück auf 99 Jahre und nach Maßgabe der in Bezug auf den Erbbauzins gegebenen Erläuterungen zu. Der Gemeindevorstand wird beauftragt und zugleich ermächtigt, die vertraglichen Details mit fachlich-juristischer Unterstützung durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund weitergehend zu verhandeln und den Vertrag sodann abzuschließen.

Die Gemeindevertretung stellt außerdem fest, dass als weitere Voraussetzung für den Kauf und auch den Abschluss des Erbbaurechtsvertrages der bestehende Kita-Betriebsvertrag mit der ev. Kirchengemeinde Lützel-Wiebelsbach angepasst werden muss. Auch hierzu wird der Gemeindevorstand beauftragt und zugleich ermächtigt, einen entsprechenden Änderungsvertrag endzuverhandeln und abzuschließen, wobei grundsätzlich von einer längerfristigen Fortsetzung der seitherigen bewährten Partnerschaft ausgegangen wird.

- b) Die Gemeindevertretung stimmt dem von der EGO ausgearbeiteten Raum- und Flächenkonzept einschließlich Kostenberechnung mit den vorgenommenen Ergänzungen sowie der Standortbestimmung für die beabsichtigte Erweiterung der Kita zu. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, auf dieser Basis einen Antrag auf Förderung nach dem aktuellen Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ beim Land Hessen zu stellen und die erforderlichen Finanzmittel in die Haushaltsplanung 2020 ff aufzunehmen.

- c) Die Gemeindevertretung beschließt, die für die Erweiterung der Kita notwendige Grundstücksfläche vom Odenwaldkreis anzukaufen. Dies betrifft das gesamte Grundstück Gemarkung Lützel-Wiebelsbach Flur 2 Nr. 487/5 mit einer Größe von 1.246 m<sup>2</sup> und eine Teilfläche von rund 400 m<sup>2</sup> des angrenzenden Schulgrundstückes Gemarkung Lützel-Wiebelsbach Flur 2 Nr. 478/1. Der Kaufpreis beträgt 25 €/m<sup>2</sup> und liegt damit bei rund 41.000 €. Der genaue Betrag ergibt sich auf Grundlage der abschließenden Maßnahmenplanung und entsprechender Vermessung. Der Kauf soll im nächsten Jahr abgewickelt und in die Haushaltsplanung 2020 aufgenommen werden.

Die von Kreisseite alternativ ins Gespräch gebrachte Variante eines Erbbaurechtsvertrages erscheint nur dann erwägenswert, wenn der Grundstücksankauf nicht gefördert werden sollte. Für diesen Fall wird der Gemeindevorstand ermächtigt, einen entsprechenden Vertrag zu verhandeln und abzuschließen.

Der Beschluss zu a) und c) wurde seither aufgrund unklarer Finanzierung des beabsichtigten Erweiterungsbaus (begrenzttes Fördervolumen) und anderer Prioritätensetzung (Neubau Kita Seckmauern) nicht umgesetzt und soll nunmehr auf den Prüfstand gestellt werden. Hintergrund ist der geschilderte Handlungsbedarf sowohl hinsichtlich des zunehmenden Sanierungsstaus im bzw. am Bestandsgebäude als auch mit Blick auf das am Standort unzureichende Ü3-Platzangebot, das maßgeblich aus der vorhandenen Struktur mit jeweils zwei Kindergärten- und zwei Krippengruppen resultiert. Diese Struktur ist aus einer im Jahr 2020 vollzogenen Erweiterung um eine Krippengruppe entstanden, die in einer Containeranlage untergebracht ist und für die perspektivisch eine dauerhafte bauliche Lösung geschaffen werden muss.

In einem an den Vorstand der ev. Kirchengemeinde Lützel-Wiebelsbach gerichteten Schreiben hat die Verwaltung verdeutlicht, dass sich die Rahmenbedingungen seit 2019 deutlich verändert haben und die Übernahme des Bestandsgebäudes nur als Schenkung in Betracht kommt. Dies vor dem Hintergrund der enormen finanziellen Belastungen, die mit der Sanierung verbunden sind und für die die Kirchengemeinde gemäß bestehendem Betriebsvertrag eine hälftige Mitverantwortung trägt. Insofern wäre für sie der Verzicht auf einen Veräußerungserlös entsprechend gegenrechenbar. Eine Antwort auf das Schreiben liegt noch nicht vor, soll aber in den nächsten Tagen erfolgen. Für den Fall, dass hierüber ein grundsätzliches Einverständnis erzielt werden kann und für die Überlassung des Grundstücks die damals getroffene Übereinkunft weiterhin gilt (Erbbaurechtsvertrag auf 99 Jahre ohne Zahlung eines Erbbauzinses, solange auf dem Grundstück ein Kindergarten in kirchlicher Trägerschaft betrieben wird), wäre aus Sicht der Verwaltung eine wesentliche Voraussetzung geschaffen, um die Grundintention des Beschlusses aus 2019 aufrechtzuerhalten und für die Kita am bestehenden Standort eine entsprechende Perspektivplanung (sowohl in Bezug auf die Bestandssanierung als auch auf eine Erweiterung) zu entwickeln und umzusetzen.

Im Vorgriff darauf hat der Betriebsträger (das ist inzwischen das evangelische Dekanat und nicht mehr die örtliche Kirchengemeinde) aufgrund des standortbezogenen Bedarfes an zusätzlichen Ü3-Plätzen die Möglichkeit in den Raum gestellt, die Kita relativ zeitnah (mit Beginn des neuen Kita-Jahres oder zumindest noch in diesem Kalenderjahr) um eine fünfte Gruppe zu erweitern, sofern die Gemeinde die räumlichen Voraussetzungen durch eine zusätzliche Containeraufstellung schafft und alle damit verbundenen Kosten übernimmt. Hierzu wurde mit der Kita-Leitung eine an den örtlichen Gegebenheiten ausgerichtete Planung abgestimmt und ein unverbindliches Angebot zur Ergänzung der vorhandenen Containeranlage eingeholt. Dieses liegt für eine Mietdauer von zunächst drei Jahren bei in Summe rund 125.000 € zuzüglich einmaliger Begleitkosten (Auf- und Abbau, Fracht, notwendige Anpassungen) von rund 45.000 €. Zu klären sind hierbei noch etwaige Mehrkosten, die sich aus erhöhten energetischen Anforderungen im Hinblick auf eine angedachte längere Nutzungsdauer von fünf Jahren (analog der Qualität der bereits gemieteten Container) ergeben. Damit wäre dann eine ausreichende Übergangszeit geschaffen, um die angesprochene Perspektivplanung auf den Weg zu bringen und die daraus resultierenden baulichen Maßnahmen in Angriff zu nehmen. Ergänzend bzw. alternativ wurde auch ein Kaufangebot angefragt (eventuell durch teilweise Übernahme von Containern aus Seckmauern, die für eine längere Nutzung vermutlich aber baulich/energetisch zu ertüchtigen wären), das aber noch nicht vorliegt. Die notwendige Aufstellfläche für die zusätzlichen Container ist auf dem benachbarten Schulwiesengelände vorhanden. Hierüber muss mit dem Kreis noch eine Absprache getroffen werden, die aber kein Problem darstellen sollte.

Für den Betrieb einer fünften Gruppe mit bis zu 25 Ü3-Plätzen entsteht nach Angaben des Kita-Trägers (bei einer angenommenen Auslastung von 90 %) ein jährlicher Zuschussbedarf von rund 100.000 € (für 5,5 Stunden Öffnungszeit pro Tag) bzw. 140.000 € (für 8,5 Stunden Öffnungszeit pro Tag), der von der Gemeinde zu tragen wäre.

Im Haushalt 2023 sind für diese Überlegungen keine Mittel veranschlagt. Da die Gruppe aber erst im Laufe des zweiten Halbjahres in Betrieb gehen würde, sollte es möglich sein, die dadurch entstehenden Mehraufwendungen innerhalb des Budgetkreises aufzufangen. Andernfalls wären diese überplanmäßig auszuweisen.

Der Bürgermeister